Die eigene Rechtssphäre des Jugendlichen im öffentlichen Recht

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau
vorgelegt von

Bernhard Buchmann
Gerichtsreferendar

1928

Spezial-Druckerei für Dissertationen: Dr. Hermann Eschenhagen K.-G., Ohlau, Schles.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Wegner

Meinen Eltern!

Inhaltsübersicht.

Literaturverzeichnis.

Almenröder, vom Frankf. Jugendgericht in Z.St.W. 29. Bd. Berlin 1909.

Amtlicher Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches. Reichstag III. 1924/27, Drucksache Nr. 3390 vom 19. 5. 27.

Amtlicher Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung und 2 Anlagen, Berlin 1927, Karl Heymanns Verlag.

Amtlicher Entwurf v. 1925.

Archiv für Kriminologie, begründet von Dr. H. Groß, 70. Bd., Leipzig 1918.

Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. 36 1910; Bd. 49, 1912.

Badstübner, Otto, Jugendstrafrecht und Wohlfahrtsverwaltung in ihren wechselseitigen Beziehungen, Berlin 1920,

Basedow, Johann, Bernhard, Vorstellung an Menschenfreunde und vermögende Männer über Schulen, Studien und ihren Einfluß auf die öffentliche Wohlfahrt. Hrsg. v. Lorenz, 1893. Leipzig.

Belemann, Max, die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes. Diss. Bonn, 1924.

Begründung zum Jugendgerichtsgesetz. Enthalten in der im Preußischen Justizministerium zusammengestellten Ausgabe des J.G.G.

Begründung des Entwurfs II. (Regierungsvorlage an den Reichstag) Reichstagsdrucksache 1920/21 Nr. 1666.

Besig, Hans, Die Grundsätze über die religiöse Kindererziehung nach dem Reichsgesetz vom 15. 7. 1921. Berlin 1921. Verlag des evangelischen Bundes.

Bierbaum, Max, Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht, Freiburg 1928. Herder.

Blaum, Kurt, Die Jugendwohlfahrt. Leipzig 1921. Julius Klinkhardt Verlagsbuchhandlung.

Bondy, Kurt, Pädagogische Probleme im Strafvollzug 1925. Bensheimer.

Bühler, Charlotte, Das Seelenleben der Jugendlichen, Versuch einer Analyse und Theorie der psychischen Pubertät. Jena 1922. Gustav Fischer.

Burchardi, Das gemeinschaftliche Erziehungsrecht, in Arch. für ziv. Praxis, 8. Band, Heidelberg 1825.

Ebermayer, Das Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtssprechung des Reichsgerichtes 1920.

Ellger, Hans, Der Erziehungszweck im Strafvollzug. Halle 1922, Marhold.

Engelmann, Theodor, Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921. München 1922, Schweitzer.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Fehr, Hans, Deutsche Rechtsgeschichte. 1921, Walter De. Gruyter u. Co.

Felisch, Ein Deutsches Jugendgesetz, Berlin 1917, Mittler und Sohn.

Finke, Walter, Ist das Kindesalter oder das fehlende Unterscheidungsvermögen ein Straf- oder Schuldausschließungsgrund? Greifswald, Diss. 1924.

Fischer, Alois, Die Zukunft des Jugendschutzes. In „das neue Deutschland in Erziehung und Unterricht" Leipzig 1918, Veit u. C.

Frank, Reinhard, Das St.G.B. für das Deutsche Reich, Tübingen, J.Z.P. Mohr, 15. Aufl. 1924.

Foerster, Friedrich, Wilhelm, Beiträge zur Pädagogik des Gehorsams und der Reform der Schuldisziplin, 10. Aufl. Zürich, Schultheß.

— Schule und Charakter, Zürich 1910.

Franke, Herbert, Das Jugendgerichtsgesetz. 1926, W. Müller, Berlin und München.

— Verhandlungen des 6. Deutschen Jugendgerichtstages in Heidelberg, 17.—19. Sept. 1924, Berlin 1925, Springer.

Freutel, Herbert, Die juristisch-dogmatische Bedeutung des „Einsichtmangels" bei Jugendlichen nach dem J.G.G. vom 16. 2. 1923. Diss. Breslau 1925.

Fuchs M. E., Das Problem der Strafmündigkeit und die Deutsche Strafgesetzgebung. Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 71, Breslau 1906.
Gerber, Ueber die Jugendbewegung, Hamburg 1921.
Gerland, Heinrich, Die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes, in d. Festschrift für Rosenthal, 1923.
Goltdammer's Archiv für Strafrecht.
Grüder, Paul, Die strafrechtliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen im geltenden Recht und im VorE. zu einem deutschen St.G.E. Diss. Heidelberg 1911.
Götze, Die Selbstregierung der Schüler in „Deutsche Schulreform", Leipzig 1911, Quelle und Mayer.
Gruhle, H. W., Die Ursache der jugendlichen Verwahrlosung und Kriminalität. Heidelberger Abhandlungen, aus dem Gebiete der krim. Psychologie, Heft 1, Berlin 1912.
Grunwald, Georg, Die Pädagogik des 20. Jahrhunderts. Freiburg, Herder, 1927.
Güttler, Wilhelm, Die religiöse Kindererziehung im deutschen Reiche. Heidelberg, Diss. 1907.
Heideloff, H., Preußisches Schulrecht,: Bestimmungen betreffs das Volks- und Mittelschulwesen in Preußen, Neuwied, 1927.
Enzyklopädisches Handbuch des Kinderschutzes von Heller, Schiller, Taube, Leipzig 1911, Engelmann.
Hellwig, Albert, Jugendgerichtsgesetz mit Einl. und Erläuterungen. Berlin 1923. Georg Stilke.
Herschmann, Der Unzurechnungsfähigkeitsparagraph im neuen Deutschen Strafgesetzentwurf, in: Jahrbücher für Psychologie und Neurologie. Bd. 41.
His, Rudolf, Deutsches Strafrecht bis zür Carolina. München und Berlin. 1928. Oldenburg.
Hoffmann, Walter, Die Reifezeit. Probleme der Entwicklungspsychologie und Sozialpädagogik. Leipzig 1922.
— Psychologie der straffälligen Jugend, Leipzig, 1919.
Horn, Hans, Die absolute und relative Strafunmündigkeit des Jugendgerichtsgesetzes. Dresden 1924. Greifswald, Diss. 1925.
Kaufmann, Josef, Das Züchtigungsrecht der Eltern und Erzieher, Diss. Zürich, Stuttgart, 1909.

Kerschensteiner, Georg, Staatsbürgerliche Erziehung, 2. Aufl., Erfurt, 1901.
— Grundfragen der Schulorganisation. Leipzig, Berlin, 1916, Teubner.
Kraut, Wilhelm, Theodor, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des Deutschen Rechtes, 1. Bd. 1835; 2. Bd. 1847; 3. Bd. 1859. Göttingen. Dieterichsche Buchhandlung.
Key, Ellen, Das Jahrhundert des Kindes, Berlin 1921, S. Fischer.
Kiesow, Wilhelm, Das Jugendgerichtsgesetz. 1923, Bensheimer.
Krieg, Cornelius, Lehrbuch der Pädagogik. Paderborn 1905.
Kulemann, Die forensische Behandlung der Jugendlichen, Langensalza, 1897.
Levy-Suhl, Max, Die Prüfung der sittlichen Reife jugendlicher Angeklagter. Stuttgart 1912.
Lindsey und **Evans,** Die Revolution der modernen Jugend, Stuttgart 1927, Deutsche Verlagsanstalt.
John, Locke's „Gedanken über Erziehung", dargestellt von Fechtner, Wien 1894.
Loewe, Rosenberg, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 16. Aufl. Berlin, Leipzig 1925. W. de Grupper und Co.,
Marsson, Das Alter der Religionsmündigkeit, in der Deutschen Juristenzeitung, 1921, S. 56.
Mensch, Bruno, Die Voraussetzungen der Strafbarkeit nach dem Jugendgerichtsgesetz vom 13. 2. 23. Diss. Münster 1924.
Michel, Die Zeugnisfähigkeit der Kinder vor Gericht, Langensalza 1907.
Mugdan-Falkmann, Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. 12. Bd. Leipzig 1906, Veit und Co.
Nägele, Otto, Der Erziehungsgedanke im Jugendrecht. Leipzig 1925. Ernst Oldenburg Verlag.
Natorp, Sozialpädagogik, Theorie der Willenserziehung, Stuttgart 1909, 3. Aufl.
Neter, Eugen, Die Behandlung der straffälligen Jugend, München 1908.

Roppel, Konstantin, S.J. Neugestaltung oder Abschaffung des Jugendstrafrechtes in „Stimmen der Zeit", Bd. 99, S. 239 ff. Freiburg 1920.
Oetker, Die strafrechtliche Behandlung von jugendlichen Personen. In: Gerichtssaal 73, Stuttgart 1909.
Oesterreichische Zeitschrift für Strafrecht, Bd. 7.
Perels, Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung, in „Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht", 1920, Nr. 21/22.
Pestalozzi, Lienhard und **Gertrud.** Herausgegeben von Bürgel, Paderborn 1903.
Petersen, Johann, Jugendfürsorge, Herausgegeben von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin 1915, Karl Heymanns Verlag.
Th. von der Pfordten, Gesetz über die religiöse Kindererziehung, vom 15. 7. 21, München und Berlin 1922.
Pollichkeit-Friedeberg, Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Berlin 1923, Karl Heymann.
Radbruch, Gustav, Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. 2. 23, im Zentr. Bl. für das Vormundschaftswesen, XIV., Heft 12.
Reform des Deutschen Strafrechtes. Kritische Besprechungen des amtl. Entwurfs eines Deutschen St.G.B., hrsgb. von Aschrott, Kohlrausch. Berlin, Leipzig 1926. W. de Gruyter und Co.
Rehm, Max, Das Kind in der Gesellschaft. München 1925, Ernst Reinhardt.
Stenographische Berichte des Reichstags. 1. Wahlperiode 1920, Verhandlungen, Bd. 358, stenogr. Ber. von der 291. bis 322. Sitzung. Berlin 1923.
J. J. Rousseau, Emile oder über die Erziehung. Uebersetzt von Denhardt. Leipzig, Reclam.
Ruscheweyh, Herbert, Die Entwickelung des Deutschen Jugendgerichts. Diss. Kiel 1908.
Sachse, Arnold, Grundzüge des Preußischen Volksschulrechtes, Berlin 1926, Union Deutsche Verl.-Ges.
Schmidt, Hermann, Die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht. Diss. Göttingen, Barmen 1902.
Schröder, Richard, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte. 6. Aufl., fortgeführt von Frh. v. Künßberg, Berlin 1922.

Schulz, Heinrich, Die Schulreform der Sozialdemokratie. Berlin 1919, Schmidt und Co.
— Der Leidensweg des Reichsschulgesetzes, Berlin 1920. Dietz Nachfolger.
Spitta, Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921, in Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern, 18. Jahrg., Nr. 1 und 2.
Spranger, Eduard, Psychologie des Jugendalters. Leipzig 1926, Quelle und Mayer.
Struve, Karl, Die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen in England, Berlin 1914, Otto Liebmann.
Suchier, Wolfram, Geschichte der venia aetatis in Deutschland vor 1900. Diss. Halle-Wittenberg 1907.
Warnkönig, L. A., Französische Staats- und Rechtsgeschichte. 1. Bd. 1846, 2. Bd. 1875, 3. Bd. 1848. Basel, Schweighauserische Buchhandlung.
Weyl, Richard, Das Deutsche Jugendrecht. Leipzig 1927, Hirschfeld.
Vergl. Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts.
Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, begr. von Adolf Grabowski, Berlin, hrsgb. von Heinrich Webler, Frankfurt a. M., Berlin, Carl Heymanns-Verl.
Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung von Preußen, hrsgb. vom Min. für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Berlin, Kotta.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Z.St.W.).
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
Ziegler, Theobald, Geschichte der Pädagogik, München 1917, Beck.

Das Römische Recht kannte eine eigene Verantwortlichkeit und Freiheit und eigene Rechte der Jugendlichen im allgemeinen nicht. Der junge Mensch stand bis weit ins erwachsene Alter hinein unter der patria potestas, die so stark war, daß ursprünglich der pater familias sogar das Recht besaß, das Kind zu töten.

Die erwachsenen Haussöhne gelangten im späteren römischen Recht dadurch zu einer gewissen rechtlichen Selbständigkeit, daß ihnen ein Vermögen, das sogenannte peculium, zu eigener Wirtschaft überlassen wurde.

Den Beginn der Strafmündigkeit knüpfte das römische Recht an die Geschlechtsreife. Kinder waren auf Grund tatsächlicher Uebung straffrei. Angaben über Abgrenzung der Altersunterschiede finden sich jedoch im corpus iuris nicht.[1]

Das Altdeutsche Recht kannte ebenfalls eine sehr starke Ausprägung der väterlichen Gewalt, der „munt", in bestimmten Fällen sogar das Recht der Tötung und des Verkaufes in die Knechtschaft, das Recht des Heiratszwanges gegen die Töchter, das nur hie und da zum bloßen Ehebewilligungs- und Verlobungsrecht abgeschwächt war.[2]

Die erste Stufe der Mündigkeit erreichte jedoch der junge Germane schon in sehr frühem Alter. Die von Tacitus in „Germania", Kap. 13, dargestellte Wehrhaftmachung hatte die Waffenmündigkeit im Gefolge.

Ursprünglich war dieser Zeitpunkt nicht nach Jahren bedingt, sondern es war von der individuellen Reife abhängig, wann man „zu seinen Jahren" kam.[3]

Als frühesten Termin der Mündigkeit finden wir das 10. Lebensjahr in den Gesetzen der Angelsächsischen Könige.[4] Die meisten deutschen Völker jedoch warteten die Vollendung des 12. Lebensjahres ab, ehe sie ihre jungen Leute ins Heer aufnahmen.[5]

---

1) Vgl. auch Grüder S, 23.
2) lex Wisigothorum 3, 3 c, 11; Schröder S. 351.
3) Kraut I S. 111.
4) H. Lothars und Eadrics Ges. Kap. 6, abgedruckt in Kraut I S. 112.
5) Ll. Rothar. Kap. 155: Legitima aetas est, postquam filii duodecim annos habuerint; L. Sal. 28, 6; 28, 1; 75, 2. Freiburgische Stadtrechte § 27, § 34. Sächs. Dist. I, 15, 2. Kl. Kaiserrecht 2, 17, abgedruckt in Kraut I S. 113—133.

Da ein so früher Zeitpunkt der Mündigkeit aber bedenklich erschien, wurde er schon in älterer Zeit hinausgeschoben. Nach der Lex Ripuaria und der Lex Burgundionom ist bereits das vollendete 15. Lebensjahr die Volljährigkeitsgrenze.[6] Das Langobardische Recht rückte diesen Termin bis zum vollendeten 18. Lebensjahre hinaus,[7] welcher Zeitpunkt in der Folgezeit öfters auftaucht. Eine Anzahl Wirkungen der Mündigkeit treten jedoch nach der Lex Wisigothorum erst mit der Vollendung des 20. Lebensjahres ein.[8] Besondere Altersgrenzen finden sich für die Kurfürsten, die nach der „goldenen Bulle" von 1358 mit 18 Jahren, und den König, der nach der Lex Ripuaria mit 15 Jahren mündig wurde.[9]

Bestritten ist nun, inwieweit die Wehrhaftmachung des jungen Germanen als eine Mündigsprechung aufzufassen ist.[10] Das Kind erlangte jedenfalls mit der Waffenfähigkeit eine gewisse Handlungsfähigkeit[11] und die Fähigkeit, zu klagen und verklagt zu werden.[12] Es ward fähig, ein Lehen zu besitzen und sich selbst belehen zu lassen,[13] ja sogar zu heiraten.[14]

Die väterliche „munt" wurde jedoch nur dann aufgehoben, wenn der Sohn aus der Hausgenossenschaft des Vaters ausschied, entweder in die Fremde zog, oder seinen eigenen Herd gründete.[15] Erst dann erlangte er die volle Verfügungsfreiheit. Nur bei Knaben, deren Väter bereits verstorben waren, hatten die Mündigkeitstermine ihre volle Bedeutung. Es war jedoch auch noch den mündigen jungen Männern gestattet, sich freiwillig bis zu 21 oder 24 Jahren unter Vormundschaft zu begeben.[16]

Sobald der Knabe mündig war, konnte er auch als Friedensbrecher behandelt werden und mußte das Friedens-

6) L. Rip. 81; L. Burg. 87; 1, 2 aaO.
7) Ll. Liutprandi 19, (4,1) aaO. S. 134.
8) L. Wisig IV. 2, 13; IV. 3, 3 aaO. S. 136.
9) Schröder S. 519, S. 525 und S. 776.
10) Verschieden: Sohm, Fränkische Reichs- und Ger.-Verf. S. 554 und 342; Schröder S. 72; Suchier S. 2.
11) A. culm. Recht 4, 3; Görlitz. Lehnrecht 18, aaO. I S. 119.
12) Zusatz zur Görlitzer Handschrift zum Sachsenspiegel II 65, § 2; Sächs. Dist. 12, 15 aaO. I S. 116.
13) Kl. Kaiserrecht 3, 9. Leges Normannorum Kap. 32 § 11; Sächs. Lehnrecht 26 und 29. König Knuts Angels. Ges. I Kap. 19 pr. aaO. I S. 121 ff.
14) Tac. Germ. Kap. 20; L 1, Liutpr. 129 (6, 76), Sachsenspiegel I 42, § 2; der zu seinen Jahren gekommene Knabe kann danach schon Vormund seiner Ehefrau sein. aaO. I S. 127/29.
15) Schröder S. 72.
16) Sachsenspiegel I, 42 § 1; Görlitzer Lehnrecht, Art. 47 (Kraut I S. 19 u. S. 20).

geld — fredus — zahlen.[17] Desgleichen wurde für seine Tötung oder Verletzung ein mit dem Alter steigendes Wehrgeld bezahlt.[18] Vor der Mündigkeit betrachtet man die Missetaten eines Kindes als Ungefährswerk des Muntwalts, der für die Tat Buße zu zahlen hatte.[19]

Das Mittelalter behielt diesen Rechtszustand im allgemeinen bei, die Waffenmündigkeit verlor jedoch an Bedeutung. Die Aufhebung der väterlichen Gewalt geschah in Wirklichkeit regelmäßig erst mit der Abschichtung der Söhne und der Verheiratung der Töchter. Volljährige Söhne konnten die Abschichtung verlangen.[20] In den Städten ließ man in ihrer Blütezeit den Jugendlichen ziemlich früh eine gewisse Selbständigkeit. Diese war jedoch durch die Zunftverfassung mit ihrer strengen Ordnung des Gesellentums und Lehrlingswesens und der Aufnahme in die Hausgemeinschaft stark eingeschränkt.

Das Strafrecht nahm bereits an Verfeinerung zu. Das Kind, soweit man es überhaupt bestrafte, blieb von Tod und Verstümmelung verschont.[21] In Lübeck begann man sogar, die geistige Reife der straffälligen Kinder durch den Richter zu prüfen.[22]

Die Reception knüpfte den Beginn der Großjährigkeit an das vollendete 25. Lebensjahr;[23] hatte doch schon der Schwabenspiegel für jeden jungen Mann bis zu 25 Jahren eine Vormundschaft für nötig erachtet.[24] Die Landesrechte setzten oft den Mündigkeitstermin auf das 20. Lebensjahr fest. Das allgemeine Landrecht von 1794 schließlich bestimmte in I. 1 § 26 das Ende der Minderjährigkeit für jedermann auf das vollendete 24. Lebensjahr.[25]

Trotz dieser Rechtslage, die den Jugendlichen oft eigene Verantwortung gab, ist von einer bewußten rechtlichen Selbständigkeit der jungen Leute in diesen Zeiten noch nicht die Rede gewesen. Diese ist erst die späte Frucht einer

---

17) L. Sal. 28, 1 aaO. S. 116: Siquis quer infra duodecim annorum aliquam culpam commiserit, fredus ei non requiratur.
18) Rehm, S. 32.
19) His S. 5.
20) Schröder S. 352.
21) His S. 7.
22) Fehr S. 191. Desgl. His 7.
23) Krauf I S. 156 ff.
24) Schwabenspiegel 327; 6, 7.
25) Suchier S. 72.

langen pädagogischen und geistesgeschichtlichen Entwickelung, die wir in folgendem kurz darstellen müssen.

In der Reformation wuchs zunächst wieder das Bevormundungsstreben der Jugendlichen. „Gleichermaßen wie hier der Begriff des Landesvaters ausgebildet wurde, der allerdings unter dem Deckmantel der Wohlfahrt oft nur eigensüchtige Gängelung und Ausnützung der Untertanen verbarg, so ward jetzt auch die Abhängigkeit des Kindes von seinem leiblichen Vater verstärkt, die „Kindespietät" als Grundlage aller politischen Tugenden" sichergestellt: Im streng patriarchalischen Luthertum war sie so verstanden, gewertet und empfohlen worden."[26]

Der Humanismus hatte wohl das Weltbild und damit das Erziehungsideal verändert, hatte die Bedeutung der Individualität hervorgehoben, hatte auch eine weniger zwangsmäßige Art der Erziehung mit sich gebracht, hatte aber nicht dazu geführt, den Jugendlichen eigene Rechte zu verleihen.

Erst mit der Aufklärung begann eine Entwicklung, die die Selbständigkeit der Jugend in den Vordergrund stellte und ihr eigene Freiheit und Verantwortung zu geben gewillt war.

Ihren Wurzelboden hat diese Auffassung in England. John Locke hat den Satz, „daß die Quelle aller Erkenntnis die Erfahrung sei, von der Geistesbildung auf die Erziehung übertragen".[27] Der Erzieher habe demnach nur die Aufgabe, dem Kinde durch Anleitung zum Selbstdenken und Selbsttun zu Erfahrungen zu verhelfen, ihn also nicht abzurichten, vielmehr in seiner Eigenart gemäß sich entwickeln zu lassen.[28] Vor allem müsse der Erzieher auf die Individualität des Zöglings eingehen, er dürfe nicht glauben, ihn durch Prügel zu erziehen,[29] sondern durch Weckung des Ehrgefühls und durch vernünftiges Zureden. Je früher man anfange, den Knaben als Mann zu behandeln, desto eher werde er ein solcher werden.

Rousseau hat diese Gedanken weiter ausgebildet. Aus seinem Satze: „der Mensch ist von Natur aus gut," folgt

26) Rehm S. 33.
27) Rehm S. 150.
28) Ziegler S. 214, desgl. in „Gedanken über Erziehung" von Fechtner S. 14 ff. und S. 25.
29) ebendaselbst S. 11.
30) Emile S. 17.

schon notwendig der andere, daß man den Kindern und Jugendlichen also Freiheit lassen müsse zu eigener Entfaltung, zu Entwickelung ihrer von Natur aus guten Anlagen. Der Erzieher hat somit eines zu tun, um den Menschen zu bilden: nämlich zu verhüten, daß etwas geschieht.[30] Soweit das Kind nicht dem Menschen infolge seiner Bedürfnisse unterworfen ist, soll man es sich selbst überlassen. Es soll alles am eigenen Leibe erfahren, und die Wunden, die es sich zufügt, werden durch das wohltuende Gefühl der Freiheit aufgehoben werden. Es wird dadurch in jeder Lebenslage sich selbst helfen können und vorsichtig und stark werden.[31] Spricht das Kind unerlaubte Wünsche aus, so rät Rousseau, sie ihm nicht zu verbieten, sondern seinem Begehren physische Hindernisse entgegen zu setzen und nur solche Strafen zu verhängen, die als Folgen seiner Handlungen zu betrachten sind.[32] Die Abhängigkeit von den Dingen ist die einzig natürliche, da sie den sittlichen Charakter unberührt läßt und keine Laster erzeugt, wie die Abhängigkeit von den Menschen.[33] Seine Erfahrung und seine Ohnmacht müssen dem Kinde als alleiniges Gesetz dienen. Möglichst spät fange man erst an, den Geist der jungen Menschen zu bilden, und sie mit den sozialen Verhältnissen bekannt zu machen.[34] Man lasse sie nur das tun, dessen Nutzen und Notwendigkeit sie einsehen und gewöhne sie nicht an Zwang und knechtischen Gehorsam. Und ehe man ihnen Pflichten auferlegt, rede man von den Rechten.[35]

Rousseau hatte diese Gedanken der Welt mit der ganzen Leidenschaft des Herzens verkündigt, und so kam es, daß sie eine ungeheure Wirkung in ganz Europa hervorriefen. Die Aufklärung griff sie auf, die französische Revolution suchte sie zu verwirklichen. Es wurde feierlich das Ende aller unabhängigen Abhängigkeitsverhältnisse verkündigt.[36] Die überspannte elterliche Vormundschaft, die bis zu 25 Jahren dauerte, wurde dadurch eingeschränkt, daß die Minderjährigen z. B. wenn sie heirateten, die „Emancipation", die Entlassung aus der väterlichen Gewalt beantragen konnten, und

31) aaO. S. 88, S. 169 und S. 254.
32) S. 103 und S. 134.
33) aaO. S. 102.
34) Emile S. 103 und S. 301.
35) aaO. S. 288 u. S. 101; vergl. auch Ziegler S. 224.
36) Rehm S. 33.

zwar der Mann mit 18, die Frau mit 15 Jahren.[37] Ferner wurde ganz allgemein das Mündigkeitsalter auf das 21. Lebensjahr herabgesetzt.[38]

Die Philanthropen in Deutschland, unter ihnen besonders Basedow[39] entfesselten eine Erziehungsbewegung, um den neuen pädagogischen Gedanken zum Durchbruch zu verhelfen.

In diesem Zusammenhange sei noch bemerkt, daß die pädagogische Bewegung jener Zeit nicht nur die oben dargestellten Gedankengänge einseitig in den Vordergrund stellte, sondern auch, besonders durch Pestalozzi,[40] die Notwendigkeit einer Erziehung zu Häuslichkeit und Gehorsam, zu Arbeitsamkeit und Nächstenliebe überhaupt zu allen sozialen Tugenden betonte.

Die Erziehungsbewegung drang bis an den Thron der Preußischen Könige und ist auf die Neuordnung des öffentlichen Unterrichtswesen in Preußen durch Wilhelm v. Humboldt nicht ohne Einfluß gewesen.

Der Befreiung der Jugend von allen starren Abhängigkeitsverhältnissen war jedenfalls nun die Bahn bereitet und die öffentliche Meinung dafür gewonnen. Die Jugend war aber noch nicht selbständig geworden. Erst die 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts mit ihren wirtschaftlichen Umwälzungen hatte auch hier eine Veränderung im Gefolge. Durch die mit der Entstehung der Fabriken einsetzende Bevölkerungsbewegung, durch den Zug vom Lande in die Stadt wurde der Jugendliche viel eher als früher vom Elternhause getrennt. Die Trennung des Arbeitsortes vom Elternhause ist es überhaupt gewesen, die den stärksten Anstoß gab, den jungen Leuten früher die Rechte der Erwachsenen zu geben, als bisher.[41]

Besonders galt dies für den jugendlichen Fabrikarbeiter, dessen Arbeit schon damals oft auf das Maß der Erwachsenen zugeschnitten war, der gleichtätig und angestrengt in den Arbeitsvorgang eingegliedert war. In den Industriegegenden

---

37) Code civil. Art. 144, 476 bis 487.

38) Code civil. Art. 488 und 388.

39) „Vorstellung an Menschenfreunde", bes. S. 83 (Ueber Autorität und Freiheit).

40) „Lienhard und Gertrud" Kap. 29 und 31. Er behauptet, die Erziehung sei nichts anderes, als ein „Ausfeilen eines Gliedes an einer großen Kette", der Gesamtheit und der Fehler bestünde darin, daß man einzelne Glieder von der Kette abnehme, wie wenn sie allein wären. (S. 161.)

41) Blaum S. 18.

erstarkte das Selbständigkeitsbewußtsein der Jugendlichen mächtig. Jeder Mensch war jetzt imstande, seines eigenen Glückes Schmied zu sein. Der selbstverdienende Jugendliche nahm nun auch im Elternhause eine weit freiere Stellung ein, weil er wirtschaftlich nicht mehr abhängig war, sondern wie der Vater Geld nach Hause brachte.[42]

Zu dieser frühen Selbständigkeit auf wirtschaftlichem Gebiete kam noch eine geistige Emancipationsbewegung hinzu. Sie fand ihren stärksten Ausdruck in der Jugendbewegung, die vor dem Kriege begann und nachher weite Kreise erfaßte. Ein Drang nach eigener Lebensgestaltung erfüllte Tausende junger Menschen, brach sich Bahn und gipfelte in der Formel der Jugendtagung 1913 auf dem Hohen Meißner, der den Willen der Jugend zum Ausdruck brachte, aus innerer Wahrhaftigkeit, unter eigener Verantwortung, sich selbst ihr Leben zu gestalten.

Die moderne Jugendbewegung hat sich die frühere Mündigkeit der Jugendlichen zum Ziel gesetzt. Sie folgt damit den tatsächlich erreichten Zuständen sowohl auf wirtschaftlichem Gebiete, als auch auf geistigem, denn auch die Pädagogik hatte diese nach der Aufklärung etwas in den Hintergrund getretenen Gedanken wieder aufgegriffen. Ellen Kay trat im „Jahrhundert des Kindes"[43] dafür ein, den eigenen Willen des Kindes nicht durch Zwang zu brechen, sondern in Freiheit zu bilden, „nicht seine Jungen zu streicheln, zu schneuzen und zu schlagen", sondern ruhig und langsam die Natur sich selbst helfen zu lassen und nur zu sehen, daß die umgebenden Verhältnisse die Arbeit der Natur unterstützen. „Das Kind nicht in Frieden zu lassen, das ist das größte Verbrechen der gegenwärtigen Erziehung gegen das Kind."[44] Ludwig Gurlitt übte eine scharfe Kritik an der heute gehandhabten Pädagogik,[45] die die gesunde Natur der Kinder verderbe, statt sie möglichst früh ihrem eigenen Schaffenstrieb zu überlassen.

Gustav Wyneken sah in der freien Schulgemeinde[46] für die jungen Menschen eine Möglichkeit, sich selbst in kameradschaftlichem Zusammenleben von Lehrern und Schülern zu

42) Günther Dahn, Das Problem der Arbeiterjugend, S. 7 und 10 in Rehm S. 34.
43) S. Fischer, Berlin 1921.
44) aaO. S. 113, S. 120, S. 122.
45) In „Der Deutsche und seine Schule", 8. Aufl. Leipzig 1912.
46) „Der Gedankenkreis der freien Schulgemeinde", 10. Aufl. Leipzig 1921.

erziehen, wobei sie auch ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten haben. Unter den sozialdemokratischen Pädagogen hielten besonders Rühle[47] und Max Adler[48] die „Emancipation der Kinder und den Verzicht der Erwachsenen auf die Autorität für unerläßlich“,[49] vorzüglich deshalb, damit nicht die neue Generation in den Gedanken und Empfindungen der alten aufwächst. Neben diesen traten auch praktische Schulmänner, wie z. B. Georg Kerschensteiner dafür ein, daß mit „wachsendem Alter, wachsende Freiheit und Selbstbestimmung eintreten muß, sollen sich Persönlichkeiten entwickeln und nicht Gamaschenknöpfe“.[50]

Die wirtschaftliche und geistige Emancipation der Jugend hat nun auch ihren Niederschlag im Recht gefunden, die tatsächlichen Verhältnisse verlangten unter gewissen Umständen einfach die Gleichstellung der Minderjährigen mit dem Erwachsenen. So bezeichnet Rehm als Zug der Zeit und Zielpunkt der Entwicklung „frühere Verselbständigung der Jugendlichen, rascherer Uebergang in die Rechtsstellung der Erwachsenen“, „nicht dagegen eine Vervollkommenung durch Ausgestaltung des Kindesrechtes“, „dieses wird vielmehr durch den anderen Vorgang zurückgedrängt, und bleibt vergessen, wo nicht böse Mißstände die Oeffentlichkeit auf den Plan rufen.[51]

Jede Rechtsbildung verfällt leicht dem Schicksal, hinter den tatsächlichen Verhältnissen nachzuhinken. So sind uns auch erst in allerjüngster Zeit einige Rechtssätze beschert worden, die diese oben gezeichnete Entwickelung zum Ausdruck bringen.

Unsere Darstellung der eigenen Rechtssphäre des Jugendlichen hat nur die Auswirkungen des Selbständigkeitsgedankens im öffentlichen Recht zum Gegenstand. Sie erstreckt sich somit:

1. auf das Gebiet der religiösen Kindererziehung, geregelt durch das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921,

47) In „Die Seele des proletarischen Kindes“, Dresden 1925.
48) In „Neue Menschen“, Berlin 1924.
49) Rühle, aaO. S. 212, S. 87, S. 74, S. 24 u. S. 178 ff.
50) Archiv für Kriminologie, Bd. 70, S. 225.
51) Rehm S. 34 und 35.

2. auf das Gebiet des Schulrechtes, geregelt durch das Allgemeine Landrecht von 1794 und durch Ministerialerlasse,
3. auf das Gebiet des Jugendstrafrechtes, geregelt durch das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 und einzelne Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Am ehesten setzte sich der Gedanke durch, den Jugendlichen in religiöser Hinsicht ein eigenes Selbstbestimmungsrecht zu geben.

Die Reformation hatte die Frage der religiösen Kindererziehung überhaupt erst aufgeworfen; Staat und Kirche erhoben ihre Ansprüche und Rechte auf die Erziehung. Der Westfälische Friede von 1648, der den erwachsenen Untertanen das Recht der religiösen Selbstbestimmung gab, billigte ihnen auch das der religiösen Kindererziehung zu.[1] Unter dem Einfluß der Aufklärung erstarkte das Recht der Eltern auf die religiöse Erziehung der Kinder, und soweit das Gesetz von 1921 das Recht der Eltern verkündet, spricht es eigentlich nur alte Gedanken der Aufklärung aus.

Ein Recht der Jugendlichen selbst gibt es seit der Zeit des gemeinen Rechtes; hier taucht zum ersten Male der Begriff des annus discretionis auf, des Unterscheidungsjahres, d. h. des Zeitpunktes, von dem an dem Kinde die Wahl des religiösen Bekenntnisses frei steht, in dem es also „religionsmündig" geworden ist.[2]

Eine bestimmte einheitliche Regelung dieser Religionsmündigkeit des Jugendlichen gab es jedoch nicht. Das gemeine Recht ließ die Frage offen, und die Landesrechte trafen sehr verschiedene Regelungen.

Das Preußische Allgemeine Landrecht II, 2, § 84, setzte den Zeitpunkt der Religionsmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr fest, Hannover, Kurhessen, Nassau, Sachsen, Hessen, desgl.[3], Bayern, Frankfurt a. M. und Württemberg verlangten jedoch die Vollendung des 16. Lebensjahres, Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Coburg-Gotha des 18.

1) Güffler S. 15.
2) Engelmann S. 75.
3) Engelmann, S. 9 ff. und S. 75.

und Bayern in seinem früheren Recht sogar das 21. Lebensjahrs.[4]

Zu bemerken ist jedoch, daß die Religionsmündigkeit des Allgemeinen Landrechtes den Jugendlichen zunächst nur einen Bekenntnis w e ch s e l gestattete, denn auch für Erwachsene bestand zunächst nicht die Möglichkeit, sich von jeder kirchlichen Gemeinschaft zu lösen. Erst als diese sich entwickelte, galt das 14. Lebensjahr auch für den Austritt aus den Kirchen.[5]

Mit den Beratungen für das Bürgerliche Gesetzbuch erwachten auch Bestrebungen, mit der Verschiedenheit der Regelungen in diesem Punkte aufzuräumen und die Frage der eignen Rechtssphäre des Jugendlichen auf religiösem Gebiet einheitlich zu lösen.

Der Planck'sche Vorentwurf zum Familienrecht schlägt in § 328 als Zeitpunkt für Religionsmündigkeit das vollendete 14. Lebensjahr vor.[6] Der Entwurf I stimmte dem zu, weil „dieser Zeitpunkt mit dem Ende der Schulpflicht und regelmäßig mit dem Zeitpunkte der Konfirmation oder Kommunion, also der kirchlichen Selbständigkeit zusammen falle."[7] An und für sich hielte er es für das Richtigste, die individuelle Reife entscheiden zu lassen. Er unterließ es jedoch, eine dementsprechende Vorschrift wegen der mit der Durchführung verbundenen Schwierigkeiten einzufügen.

In den Beratungen der II. Kommission wurde befürwortet, die Grenze der Religionsmündigkeit auf das vollendete 16. Lebensjahr hinaufzusetzen. Der Antrag, diese Frage r e i ch s rechtlich festzulegen, wurde jedoch abgelehnt, weil man die Regelung dieser Materie durch ein besonderes Reichsgesetz erhoffte und für zweckmäßig hielt. So begnügte man sich damit, „die Landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder unberührt bleiben zu lassen," in welcher Fassung diese Vorschrift auch als Art. 134 in das Einführungsgesetz zum B.G.B. übergegangen ist.[8]

Dieses besondere Reichsgesetz schien bald Wirklichkeit zu werden, in dem schon am 23. 11. 1900 eingereichten Entwurf „eines Reichsgesetzes betr. die Freiheit der Religions-

4) Engelmann aaO.
5) Marsson DIZ. 1921, S. 56.
6) Engelmann S. 3.
7) Begründung zum Entwurf I S. 1479 in Engelmann, S. 4.
8) Engelmann S. 5.

ausübung", § 2 setzte das vollendete 12. Lebensjahr als untere Grenze der Religionsmündigkeit fest. Der Reichstag änderte sie in das 14. Lebensjahr um. Sowohl dieser Entwurf als spätere scheiterten an der Weigerung des Bundesrates, wegen des Eingriffs in das Kirchenhoheitsrecht der Bundesstaaten in eine Beratung und Beschlußfassung darüber einzutreten. Es verblieb also bei dem alten Zustande, an dem schließlich auch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 nichts geändert hat.

Das Gesetz vom 15. Juli 1921 entstand aus dem am 4. 2. 1921 von dem Abgeordneten Marx und Genossen eingebrachten „Entwurf eines Gesetzes betr. die religiöse Kindererziehung".

Nach allgemeiner Auffassung gehört dieses Gesetz dem Privatrecht an, weil die religiöse Erziehung ein Teil der familien-rechtlichen Personenfürsorge des elterlichen Gewalthabers ist, und es könnte somit fraglich erscheinen, ob es statthaft ist, es im Rahmen vorliegender Arbeit zu erörtern; jedoch sind die Brücken des Erziehungsrechtes und Religionsrechtes zum öffentlichen Recht so stark, daß eine Hineinbeziehung dieses Gesetzes durchaus gerechtfertigt erscheint.

Dem Gesetz von 1921 ist als Grundsatz eigentümlich, daß die freie Einigung der Eltern maßgebend ist; von obrigkeitlichem Einfluß auf die Erziehung, von einem Recht des Staates auf die Jugend ist nichts zu merken. Das Recht der Eltern ist vorherrschend und in zweiter Linie das Recht des Jugendlichen selbst. Dieses ist hier weit mehr ausgestaltet worden als in früheren Rechten. Im Gesetz von 1921 wächst die religiöse Selbständigkeit in einzelnen Stufen gemäß den Entwicklungsgraden der Jugendlichen bis zur völligen Religionsmündigkeit.

Bis zum 10. Lebensjahre allerdings ist das Kind lediglich Objekt einer religiösen Erziehung. Der Begriff derselben deckt sich nicht mit der Beteiligung am Religionsunterricht, sondern bezieht sich auch schon auf die religiöse Erziehung vor dem schulpflichtigen Alter, sie beginnt also mit der Geburt des Kindes.[9] Was unter religiöser Erziehung überhaupt zu verstehen ist, ergibt folgende Definition des

9) Besig S. 5.

Bayrischen Oberverwaltungsgerichtes, demnach ist sie „der Inbegriff derjenigen Tätigkeit, welche dazu dient, den Kindern die Glaubenssätze ihrer Konfession in der Familie, in der Schule und in der Kirche beizubringen und begreiflich zu machen, sowie sie zur Uebung jener Religionspflichten anzuleiten, welche die Konfession vorschreibt."[10] Sie umfaßt also jede Anleitung zur religiösen Betätigung.

Bereits mit der Vollendung des 10. Lebensjahres gewinnt das Kind ein eignes Recht. Nach § 2 Abs. 3, S. 5, des Gesetzes von 1921 ist es zu „hören", wenn es in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnisse oder in einem anderen Bekenntnisse als bisher erzogen werden soll oder vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll, d. h. immer dann, wenn irgend eine Aenderung in der religiösen Erziehung eintreten soll. Nach § 3, Abs. 2, S. 5, ist das Kind zu „hören", wenn ein Vormund oder Pfleger über seine religiöse Erziehung zu bestimmen hat.

Das Recht des Kindes besteht also darin, daß es bei Vorliegen obiger Voraussetzungen in jedem Falle gehört werden muß. „Seine Anhörung ist auch für den Fall vorgeschrieben, daß von ihrem Ergebnis keinerlei Einfluß auf die zu treffende Entscheidung erwartet werden kann,"[11] ferner auch dann, wenn eine erhebliche Verzögerung entsteht oder unverhältnismäßige Kosten erwachsen, z. B., wenn das Kind infolge längerer Krankheit nicht vernommen werden kann. Schon im Ausschuß zur Vorbereitung wurde der Einwand, daß eine wertvolle Förderung des gerichtlichen Spruches durch die Anhörung des Kindes nicht zu erwarten sei, mit dem Hinweis zurückgewiesen, daß „die Kath. Kirche die Firmung schon in einem sehr jugendlichen Alter gestatte, weil sie dem Kinde schon von einem sehr frühen Zeitpunkt an den Willen zur freien Selbstentscheidung über sein Bekenntnis zutraue".[12] Die Praxis der Kath. Kirche geht in der Tat dahin, schon vom 9. Lebensjahre ab die Kinder zu Beichte, Kommunion und Firmung zuzulassen, weil sie das genügende innere Verständnis für die Lehre schon in diesen Jahren als vorhanden annimmt und ein verstandesmäßiges Eindringen in die einzelnen Lehrsätze nicht verlangt.[13]

---

10) Entsch. des Bayr. Verwaltungsger. vom 5. 11. 1880, Samml. Bd. 2, S. 160.
11) Engelmann S. 59.
12) Engelmann S. 46 zu § 2, I, Abs. 4.
13) Verord. Pius X. vom 8. 8. 1910.

Dies entspricht auch durchaus den Ergebnissen der neueren Psychologie. Ed. Spranger[14] beantwortet die Frage, ob das Kind überhaupt schon einen Sinn für Religion habe, oder ob diese Seite des geistigen Lebens erst mit der Pubertät erwache, dahingehend, daß religiöses Leben nicht nur in das Kind hineingelegt wird, sondern bereits spontan aus ihm herauswächst, wenn auch die Ausdrucksformen in der Regel von Erwachsenen übernommen seien. Mögen Bestandteile von Furcht und Angst vorhanden sein, mag der religiöse Stil der Umgebung stark auf das empfängliche Kindesgemüt eingewirkt haben, sicher ist jedenfalls, daß im Kinde sich bestimmte, reinreligiöse Vorstellungen oft mit großer Lebendigkeit und Innigkeit festsetzen, dem Kinde ganz zu eigen werden.

Wenn das Gesetz bei einer Veränderung in seiner religiösen Erziehung verlangt, daß das über 10 Jahre alte Kind zu hören sei, so erkennt es damit an, daß dieses bereits in einer bestimmten religiösen Richtung lebt.

Eine Erweiterung des Rechtes des Kindes tritt mit 12 Jahren ein. Es kann nach § 5, S. 2, von jetzt an nicht mehr gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnisse als bisher erzogen werden. Hier hat das Kind ein stärkeres Recht bekommen: Seine Einwilligung ist nötig, um eine Aenderung des Bekenntnisses herbeizuführen. Dies ist auch dann der Fall, wenn das Kind in einem anderen religiösen Bekenntnisse als dem durch das Gesetz begründeten bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres tatsächlich erzogen worden ist; es kann dann nicht mehr gegen seinen Willen in dem ihm eigentlich zukommenden Bekenntnisse erzogen werden.[15]

Man gibt dem Kinde das Recht, Eingriffe jeder Art auf Grund seiner schon vorhandenen Ueberzeugung abzuwehren und sich seine religiösen Vorstellungen zu erhalten und weiter zu entwickeln. Man will weiter wachsen lassen, was im Wachsen ist, verhindern, daß das Kind aus seiner religiösen Richtung durch Eltern oder Vormünder herausgedrängt werden kann. Es muß ja auch ohne Zweifel verwirrend auf ein Kind wirken, nun eine andere Lehre zu hören, die in manchen Punkten das Gegenteil behauptet und

---

14) Psychologie S. 289.
15) Entsch. des Bayr. Obersten Landesger. v. 8. 4. 1924, Verw.Arch. Bd. 24, S. 59.

dies in einer Altersstufe, in der eine freie Entscheidung ihm noch nicht möglich ist.

Die Vollendung des 14. Lebensjahres endlich bringt die sogen. „Religionsmündigkeit“. Nach § 5, S. 1, steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will.

Bis zum 14. Lebensjahre schützt man lediglich sich bildende Vorstellungen, eine freie Wahl jedoch traute man dem Kinde nicht zu. Man gibt dem 13jährigen nur das Recht, Eingriffe in den Gang seiner religiösen Erziehung abzuwehren. Ein Recht von sich aus, einen Wechsel im Bekenntnisse herbeizuführen, hat er noch nicht.

Mit 14 Jahren dagegen ist der Jugendliche sozusagen religiös volljährig geworden: Er kann sich frei entscheiden, aus den Kirchen austreten und übertreten, Monist werden oder sich von jeglicher Weltanschauung fern halten. Die Verantwortung für alle Schritte ruht auf ihm selbst. Zwischen ihm und seinen Vorstellungen vom Religiösen schiebt sich kein Wille von Eltern oder anderen Erziehern. Daß diese Freiheit zugleich ein Vertrauen und eine Belastung mit Verantwortung bedeutet, braucht nicht besonders betont zu werden.

Daraus folgt: Der Jugendliche kann einmal gegen seinen Willen nicht mehr zum Besuch des Religionsunterrichtes angehalten werden; denn das weitergehende Recht, seine Religion zu wählen, schließt auch das geringere der freien Wahl des religiösen Unterrichtes mit ein.

Diesen Schluß hat die Wissenschaft fast einschließlich gezogen.[16] Spitta[17] stellt dieses Recht des Kindes als zweifelhaft hin, glaubt aber, daß diese Zweifel sich einfach aus dem einzelnen Falle dadurch lösen, daß entweder ein Kind entgegen dem Willen der Erziehungsberechtigten die Folgerung zieht und seine Freiheit in der Wahl des Glaubensbekenntnisses durch Austritt aus der Religionsgemeinschaft oder Wegbleiben vom Religionsunterricht kund gibt oder willig auch hier noch der besseren Einsicht und Urteilskraft seiner Eltern oder Erziehungsberechtigten folgt.

Diese Lösung steht aber nicht der Auffassung entgegen, daß das Kind, wenn es eben den Willen der Eltern in dieser

16) Engelmann zu § 5 III, 4 S. 74; von der Pfordten S. 46.
17) Spitta in Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 1922, Nr. 1 und 2 S. 12.

Hinsicht nicht erfüllen mag, nicht zum Religionsunterricht gezwungen werden kann.

Eine andere Ansicht ist nur in den Verhandlungen über die Bayrische Verfassungsurkunde zum Ausdruck gekommen.[18] Danach könne der Erziehungsberechtigte das religionsmündige Kind zwar nicht zur Beibehaltung des bisherigen oder Wahl eines anderen Bekenntnisses zwingen, er habe jedoch das Recht, die tatsächliche Erziehung in dem von dem Kinde beibehaltenen oder gewählten Bekenntnisse zwangsweise durchzuführen.[19]

Diese Ansicht entspricht nicht dem Zwecke und Sinn des Gesetzes. Von den Pfordten bedauert dies zwar, wie er das Selbstbestimmungsrecht der Kinder überhaupt für einen nicht nur „unsinnige, sondern gerade zu verwerfliche Bestimmung hält,[20] muß aber zugestehen, daß sich die andere Ansicht mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinigen läßt,[21] und hält es für unzulässig, auf solchem Wege den Fehler des Gesetzgebers zu verbessern.

Wollte man der im Bayerischen Landtag geäußerten Ansicht folgen, so ergäbe sich, daß das Kind zwar nach dem Gesetze, das Recht hat, sein Bekenntnis zu wählen, daß aber tatsächlich auf seine Willensäußerung keine Rücksicht genommen wird. Es kann der Fall eintreten, daß das Kind trotz seiner Erklärung, diesem Religionsbekenntnisse nicht mehr angehören zu wollen, doch gezwungen wird, an dem Religionsunterrichte in dieser von ihm abgelehnten Konfession und den gottesdienstlichen Uebungen teilzunehmen. Es hätte also das Recht, sich „zu einem bestimmten religiösen Bekenntnisse zu halten", der Erziehungsberechtigte aber nicht die Pflicht, dieses Recht anzuerkennen.

Das kann unmöglich die ratio legis sein. Zu einer inneren Freiheit und Entscheidung ist kein Gesetz nötig. Es ist doch grade der Sinn des Gesetzes, auch äußerlich Berechtigungen zu geben, und äußere Verpflichtungen aufzuerlegen, die in die Tat umgesetzt werden könnten.

---

18) Verhandlungen des Bayrischen Landtages, ord. und außerord. Tagung 1919, Beilage 324 S. 345 ff., besonders: Mitberichterstatter Held, Abg. Dr. Eggersdorfer und Geh. Rat Graßmann.

19) aaO. S. 347 und 346.

20) Bayr. Gem.- und Verw.-Zeitung, 32. Jahrgang, 1. 4. 1922, S. 122. Derselbe in Leipziger Zeitschrift für Recht, 1921, Nr. 7/8 S. 2. Engelmann Anm. 162 auf S. 76.

21) Ges. S. 46; Bayr. Gem.- und Verw.-Zeitung, 1. 4. 22, S. 122.

Daß der Gesetzgeber beabsichtigt hat, dem Kinde ein eigenes Recht zu geben und es vor dem Eingriff der Erziehungsberechtigten zu schützen, geht auch aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift hervor. Bei der dritten Lesung im Reichstag wurde anstelle der Worte „In welchem religiösen Bekenntnis es erzogen werden will" die Fassung „Zu welchem Bekenntnis es sich halten will" beschlossen, eben weil das Kind in diesem Punkte nicht mehr „erzogen" werden soll und kann.[22]

Festgestellt sei hier auch, daß das Kammergericht[23] sich auf diesen Standpunkt gestellt hat. Wenn auch die fragliche Entscheidung bereits im Jahre 1905 gefallen ist, so steht dieser Umstand einer Heranziehung nicht im Wege. Denn gemäß § 83 II. 2 des Allgemeinen Landrechtes hatte bereits der 14 Jahre alt gewordene Jugendliche das Recht der religiösen Selbstbestimmung, d. h. er konnte wählen, zu welcher „Religionspartei er sich bekennen" wollte. Die heutige Fassung, nach der es ihm freisteht, zu welchem „Bekenntnis er sich halten will", gewährt ihm mindestens das gleiche Recht.

Schon vor dem Gesetz von 1921 stand nach dieser Entscheidung der religionsmündige Jugendliche „einem Erwachsenen gleich".

Er ist „allein berechtigt, in allen seinen religiösen Beziehungen (Unterricht, Gottesdienst, Andachtsbücher, Ablegung seines Bekenntnisses) selbständige Entscheidung zu treffen".[24] Es ist demnach unerlaubt, den Jugendlichen „gewaltsam vom Besuch des Religionsunterrichtes in einer bestimmten Konfession abzuhalten und ihm zum Besuche eines anderen Religionsunterrichtes zu zwingen oder ihm vor oder nach der Wahl eines bestimmten Bekenntnisses an dem Besuch dieses Gottesdienstes zu verhindern oder zu anderen Religionsübungen zu drängen.[25]

Aus dem Gesagten ist der Schluß unabwendbar, daß das Recht, seine Religion zu wählen, auch das der Wahl des religiösen Unterrichts und der Teilnahme an Gottesdiensten und Kulthandlungen in sich schließt.

Desgleichen wird man dem Kinde auch das Recht zugestehen müssen, sich von der Teilnahme an dem Religions-

---

22) Engelmann § 5 II Abs. 3, S. 76.
23) KG. in OLG. 12, S. 331 ff., hrsg. v. Mugdan.
24) KG. aaO. S 332.
25) KG. aaO. S. 333 ff.

unterrichte und von Gottesdiensten in seinem Bekenntnisse zu entziehen, ohne dasselbe schlechthin aufzugeben.[26]

Im einzelnen ist bezüglich des Religionsunterrichtes noch zu bemerken, daß die Teilnahme daran bereits mit der Erklärung des Schülers, daß er nicht mehr teilnehme, endet, nicht erst mit der Freistellung[27] durch die Schulbehörden. Allerdings liegt es nicht in der Hand des religionsmündigen Schülers, nach Belieben von dem Religionsunterrichte fern zu bleiben. Wer sich einmal entschlossen hat, am Religionsunterrichte teilzunehmen, der soll „solange teilzunehmen verpflichtet sein, bis die Aenderung ordnungsmäßig auf Grund eines Gesuches ausgesprochen ist".[28]

Diese Einschränkung kennzeichnet sich jedoch lediglich als eine Ordnungsvorschrift, die das materielle Recht unberührt läßt, und nur bezweckt, einen etwaigen Mißbrauch desselben aus schultechnischen Gründen zu vermeiden.[29]

Es taucht hierbei die Frage auf, ob mit dem 14. Lebensjahre die religiöse Erziehungsgewalt der Eltern und Vormünder gänzlich in Fortfall kommt, ob die eigene Rechtssphäre des Jugendlichen von 14 Jahren an diejenigen der Erziehungsberechtigten auf dem religiösen Gebiete auszuschalten imstande ist. Das ist jedoch durchaus nicht der Fall. Aber wie sich aus dem Inhalte des Erziehungsrechtes im allgemeinen ergibt, daß es ein Ende erreicht, wenn zur Ausübung im Interesse des Kindes kein Bedürfnis besteht, so erfährt auch die religiöse Erziehungsgewalt mit dem zunehmenden Alter des Kindes eine Einschränkung.[30] In welchem Zeitpunkte die religiöse Erziehung eines Kindes als abgeschlossen zu betrachten ist, kann nur unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles und der geistigen und sittlichen Entwicklung des Jugendlichen entschieden werden. Soweit ein unzulässiger Zwang nicht ausgeübt wird, steht jedoch einer erzieherischen Einwirkung der Eltern und der Schule nichts im Wege.

---

26) So auch von der Pfordten S. 46 des Ges. zu § 5 Abs. 3. Derselbe in Bayr. Gem.- und Verw.-Zeitung 32 vom 1. 4. 22. Anderer Ansicht nur Piloty und Ackermann in Verhandlungen des Bayr. Landtages 1919, Beil. 324, Bd. II, S. 345.

27) Min.Erl. vom 15. 10. 1919, Zentr.Bl. S. 643. Dieser Erlaß gebraucht allerdings das Wort „Befreiung" noch, während später dieses Wort immer durch den Ausdruck „Nichtteilnahme" am Religionsunterricht ersetzt wird.

28) Min.Erl. vom 15. 10. 1919, Zentr.Bl. S. 643.

29) Vergl. Heideloff S. 148.

30) Engelmann S. 76.

Es muß noch die Frage erörtert werden, wie der Jugendliche seine Berechtigung nach dem 12. und 14. Lebensjahre geltend machen kann.

Das Recht der religiösen Selbstbestimmung stellt sich nach der Ansicht Engelmanns als eine „Erweiterung der Geschäftsfähigkeit"[31] dar, ähnlich den vermögensrechtlichen Bestimmungen der §§ 112, 113, des Bürgerlichen Gesetzbuches, als eine Art von „kleiner Emancipation" auf dem Gebiete der Sorge für die Person. Die Vorschriften über Willenserklärungen sind dann entsprechend anwendbar.

Diese Konstruktion ist insofern glücklich, als dadurch zum Ausdruck kommt, daß das Kind auch eine konkrete Berechtigung besitzt, deren Durchsetzung nach dem Gesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit, wie wir noch sehen werden, möglich ist. Anderseits ist dieses Recht nicht wie die Anwendung der §§ 112 und 113 B.G.B. an bestimmte Voraussetzungen gebunden, und in seinem Inhalt und Umfang anderer Art: Es steht jedem 14jährigen zu, der nicht geschäfts**un**fähig ist, nach Ansicht der meisten auch dem wegen Geistesschwäche entmündigten[32] ebenso dem Kinde, das sich in Fürsorgeerziehung und Strafhaft befindet.[33]

Das Selbstbestimmungsrecht wird auch nicht etwa durch mangelnde geistige und sittliche Reife ausgeschlossen. Auch nicht durch die Tatsache, daß das Kind die Tragweite seiner Erklärung nicht einzusehen vermag. Abwegig ist daher die Behauptung von der Pfordten's[34], das Kind müsse geistig so reif entwickelt sein, daß es eine rechtlich zu beachtende Willenserklärung fassen kann.

Auf die inneren Beweggründe kommt es auch nicht an. Wenn Bonin[35] verlangt, daß der Wunsch des Kindes ihm nachweisbar Gewissenssache sein müsse, so ist ihm zu entgegnen, daß sich Bestimmtes im Einzelfalle nicht ermitteln läßt. Das Gesetz sagt hierüber nichts, und es ist kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß diese Ansicht dem Sinn des Gesetzes entspricht.

Soweit der Ein- oder Austritt in religiöse Gesellschaften privatrechtliche Folgerungen mit sich zieht, die das

---

31) Engelmann aaO. zu § 5 III 1.
32) Engelmann zu § 5 III 2.
33) von der Pfordten S. 45.
34) Ders. Ges. S. 45 zu § 5 2.
35) Bem. 2 zu § 5 in von der Pfordten S. 45.

Kind noch nicht auf sich nehmen darf, wird man dem 14jährigen nicht ein unbeschränktes Recht gewähren können. Wenn auch das Kind bestimmen kann, zu welchem „religiösen Bekenntnis es sich halten will“, so ist damit noch nicht gesagt, daß seine Geschäftsfähigkeit mit diesem Zeitpunkte soweit reicht, daß es alle Mitgliedschaftsrechte besitzen oder finanzielle Verbindlichkeiten, die der Bekenntniswechsel und die Zugehörigkeit zu einer Weltanschauung mit sich bringen kann, nun auch ohne weiteres eingehen darf. Die Beschränkungen seiner Handlungsfähigkeit bleiben im allgemeinen bestehen. Man wird ihm jedoch den bürgerlichen Austritt aus einer Religionsgesellschaft als notwendige Folgerung des kirchlichen zubilligen müssen.[36] Das Kind hat also die Befugnis, mit Rechtswirksamkeit zu erklären, ob es in dem bisherigen Bekenntnis verbleiben oder dasselbe aufgeben, wohin es sich wenden oder übertreten will.

Diese Erklärungen kann das Kind nicht nur dem Erziehungsberechtigten, sondern auch dem Vormundschaftsgerichte gegenüber abgeben. § 59 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtbarkeit gibt ihm die Möglichkeit, seinen Anspruch durchzusetzen; danach kann das Kind selbst „in allen seine Person betreffende Angelegenheiten — zu denen selbstverständlich die religiöse Erziehung gehört — sowie in allen Angelegenheiten, in welchen es vor einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes gehört werden soll, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht ausüben, es sei denn, daß es geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist“.[37] Das Vormundschaftsgericht hat die Pflicht, den Minderjährigen nach Vollendung des 14. Lebensjahres in seinem religiösen Selbstbestimmungsrechte gegen jede Einschränkung so zu schützen,[38] wie es ihm vor Erreichung dieses Alters in seiner religiösen Erziehung Schutz gegen Mißbrauch der Personenfürsorge angedeihen lassen muß.

Diese Rechtslage bezüglich der religiösen Kindererziehung nach dem Gesetz von 1921 wird aller Wahrscheinlich-

36) KG. aaO. S. 338, wobei eine ältere Entscheidung des KG. nicht bejaht wird, nach der bis zur Großjährigkeit eine gültige Austrittserklärung überhaupt unmöglich sei und der Minderjährige steuerpflichtig bleibe.

37) Engelmann S. 84 zu § 7 Abs. 7 a.

38) KG. in OLG. 12, S. 331 unten.

keit nach auch durch die jetzt schwebenden Kämpfe um das Reichskonkordat und das Reichsschulgesetz keine Veränderung erfahren. In diesen Auseinandersetzungen ist von eigenen Rechten der Schüler fast gar nicht die Rede, sondern nur von den Bestrebungen des Staates, der Konfessionen,[39] der Parteien[40] und der Erziehungsberechtigten, Einfluß auf die Gestaltung der religiösen Erziehung zu gewinnen.

Es muß nun die Frage erörtert werden, ob es in unserem heutigen **Schulrecht** eine eigne Rechtssphäre des Jugendlichen gibt. Während das Gesetz über die religiöse Kindererziehung ein eignes Recht der Jugend in sehr weitgehendem Maße kennt, scheint im Schulrecht das Gegenteil der Fall zu sein. Es ist schon fraglich, ob es überhaupt ein Recht auf Schule gibt.

In den Schulgesetzen ist in erster Linie von der Schulpflicht die Rede, nicht aber von einem dieser Pflicht gegenüberstehenden Recht des Kindes auf Schulunterricht.

Art. 145 der Reichsverfassung spricht die allgemeine Schul*pflicht* aus: die Kinder sind also verpflichtet, an allen im Lehrplan vorkommenden Pflichtfächern teilzunehmen. Schulversäumnisse werden bestraft. Der Schulstreik ist gesetzlich unzulässig.[41] Zum Inhalte der Schulpflicht gehört auch die Beschaffung der erforderlichen Lernmittel.

Ein Recht auf Schule ist jedoch nirgends ausgesprochen. Und wenn man auch ein solches aus der Pflicht des Staates, für die nötigen Schuleinrichtungen zu sorgen, ableiten wollte, so ist dem Jugendlichen selbst eine konkrete Berechtigung auf keinen Fall gegeben; er ist nicht in der Lage, irgend einen Anspruch auf Schulunterricht durchzusetzen. Sogar der öffentlich-rechtliche Anspruch des Kindes auf Erziehung, den § 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes ausdrücklich als Leitmotiv dieses ganzen Gesetzes feststellt, schafft nach ausdrücklicher Erklärung der Begründung kein klagbares Recht des Kindes auf Erziehung, sondern stellt nur die Verpflichtung des Staates, für jedes Kind zu sorgen, außer Zweifel.[2]

39) Bierbaum S. 191 Bayr. Konkordat und S. 32 (kath.).

40) Schulz „Der Leidensweg des Reichsschulgesetzes" vom sozialdemokratischen Standpunkte aus.

1) Entsch. des Kammergerichts vom 10. 8. 1921. In Zentr.Bl. für Unterrichtswesen 1922, S. 345 und Pr. Volk.schularchiv von Rohrscheidt, Bd. 21, S. 51.

2) Polligkeit, Das Jug.Wohlf.Ges. S. 22.

Wenn schon im Jugendwohlfahrtsgesetze, das doch ausdrücklich ein Recht des Kindes verkündet, von einer eignen Berechtigung desselben dem Staate gegenüber und damit von einer eignen Rechtssphäre nicht gesprochen werden kann, um wieviel weniger ist dies bei dem Recht auf Schule, das nirgend ausgesprochen worden ist, möglich!

Innerhalb des Schulbetriebes selbst ist von Rechten des Schülers ebenfalls wenig zu merken. Einer besonderen Hervorhebung bedarf die Stellung des Kindes zu Züchtigungen, weil hier die neueste Entwicklung eine Aenderung herbeizuführen scheint.

Das Allgemeine Landrecht § 50, 53 und die Königl. Kabinettsordre vom 14. 5. 1825 gaben dem Lehrer ein Züchtigungsrecht, das ihn jeder gerichtlichen Verfolgung entzog, außer, wenn dem Kinde durch Mißbrauch des Züchtigungsrechtes eine wirkliche Verletzung zugefügt wurde.[3] Das Reichsgericht sprach dieser Vorschrift die Geltung ab und befolgte den Grundsatz, alle zur Anklage gelangenden Fälle von Züchtigungen uneingeschränkt der strafrechtlichen Beurteilung zu unterwerfen; dabei blieb es bis um die Wende des Jahrhunderts. In dem Min. Erl. vom 19. 1. 1900 sprach der Minister die Erwartung aus, daß auf eine maßvolle Handhabung des nur für Ausnahmefälle bestimmten Züchtigungsrechtes gesehen werde. Ein Min. Erl. vom 24. 4. 1918 äußerte sich ebenfalls dahingehend.

Ein Min. Erl. vom 24. 4. 1920 erklärte schließlich die körperliche Züchtigung für ein Strafmittel, das mit dem Geist unserer Zeit nicht mehr vereinbar sei und aus der Schule entfernt werden müßte.[4]

Die Entwicklung scheint nun m. E. dahin zu gehen, daß körperliche Strafen allmählich ganz aus den Schulen verbannt werden, wie es ja von hervorragenden Pädagogen bereits seit langem gefordert wird,[5,6] daß also der Jugendliche genausowenig wie ein Erwachsener zur Duldung körperlicher Züchtigungen verpflichtet ist, daß er — wenigstens von einem bestimmten Alter ab — ein Recht be-

---

3) Sachse, S. 160.
4) Sachse, S. 163.
5) Foerster Fr. Wilh., Schule und Charakter, 1907, S. 179 ff.
6) Schulz, Schulreform der Sozialdemokratie, S. 168 ff.

kommt, sich gegen Züchtigungen bei der Schulbehörde mit Erfolg zu beschweren.

In einigen Staaten Deutschlands besteht bereits ein Verbot der körperlichen Züchtigung. So hat eine linksgerichtete Parlamentsmehrheit in Sachsen ein Gesetz erlassen, das die körperliche Züchtigung in den Schulen unter Strafe stellt.[7]

In allerjüngster Zeit hat der Pr. Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in einem Erlasse vom 29. 3. 1928[8] den Wunsch ausgesprochen, daß die Strafe der körperlichen Züchtigung entsprechend der in der pädagogischen Theorie und Praxis gewonnenen Einsicht noch mehr zurücktritt und verschwindet. „Ohne z. Zt. ein Verbot auszusprechen, veranlasse ich die Regierungen ...., bei der Beurteilung unangebrachter körperlicher Züchtigungen zu berücksichtigen, daß es grundsätzlich von mir gemißbilligt wird, und dementsprechend disziplinarisch zu ahnden ist,

1. wenn Mädchen körperlich bestraft werden,
2. wenn Kinder im 1. oder 2. Schuljahre geschlagen werden, weil dadurch die Anbahnung eines Vertrauensverhältnisses des Kindes zum Lehrer gehindert wird,
3. wenn Unaufmerksamkeit und mangelhafte Leistungen durch körperliche Züchtigungen bekämpft werden sollen."[8]

Dieser Erlaß kommt einem Verbot der körperlichen Züchtigung mit wenigen Ausnahmen gleich. Nur noch für Knaben der oberen Jahrgänge ist eine Prügelstrafe zulässig, und sie darf auch hier nur den Zweck haben, boshaftes und schlechtes Betragen zu bestrafen.

Ein Allgemeines Verbot der körperlichen Züchtigung ist jedoch damit, wie der Erlaß hier auch betont, nicht ausgesprochen. Dieser Umstand in Verbindung mit der Tatsache, daß gerade für größere Knaben eine Prügelstrafe weiter zulässig ist, zeigt, daß man dem Schüler selbst auch jetzt noch kein selbständiges Recht in die Hand geben wollte, das dieser gegen den Lehrer geltend machen könnte. In dem Erlaß muß vielmehr zunächst nur eine Anweisung an die Lehrerschaft und eine Schutzvorschrift für die

---

7) Jur.W.Schr. 1926, S. 1447.

8) Abgedruckt im Amtl. Schulblatt für den Regierungsbezirk Breslau, 9. Jahrg., Nr. 10, S. 88.

jüngeren Schüler erblickt werden. Deren Eltern können sich allerdings mit Erfolg gegen Züchtigungen ihrer Kinder wehren. Den größeren Knaben jedoch, die am ehesten in der Lage wären, selbst durch eine Beschwerde an den Schulleiter ein Recht ihrerseits geltend zu machen, ist dieses Recht gesetzlich nicht gegeben.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, daß z. Zt. die Rechtsordnung dem Schüler noch nicht die Befugnis gewährt, sich gegen körperliche Züchtigungen in jedem Falle zu wehren. Ob die Entwickelung ein solches Recht für die Schüler bringen wird, bleibt abzuwarten; es liegt jedenfalls nicht außer dem Bereich der Möglichkeit. Damit wäre hier eine eigene Rechtssphäre des Jugendlichen geschaffen.

In zweierlei Hinsicht hat sich jedoch auf dem Gebiete des Schulrechtes bereits ein konkretes Recht des Jugendlichen gebildet, nämlich das Recht auf Selbstverwaltung und die Vereinigungsfreiheit.

Der Gedanke der Selbstregierung der Schüler stammt aus den angelsächsischen Ländern. Mathew Arnold in Rugby gab den Schülern die Regelung ihrer Spiele und die Ordnung des Schullebens in die Hand, um sie zur Treue gegen die Gemeinschaft und zu persönlicher Tüchtigkeit zu erziehen und ihre politischen Fähigkeiten zu entwickeln.[9]

Auf diesem Gedanken beruht das Schoolcity-System, das sich in vielen Schulen Amerikas durchgesetzt hat. Es stellt einen Versuch dar, die Schule als einen demokratischen Staat zu organisieren, der sich in geordneten Versammlungen seine eigenen Gesetze gibt und Vertreter wählt, welche über die Anwendung dieser Gesetze wachen.[10] Die von den Schülern gewählten Beamten treten mit der Schulleitung zu Konferenzen zusammen. Diese hat nur das Recht der Oberaufsicht, die äußere Gestaltung des Schullebens liegt in den Händen der Schüler selbst. Die Aufrechterhaltung der Ordnung übernehmen besondere Vertrauensmänner der Schüler selbst, desgleichen die Sorgen für die Reinlichkeit in der Schule und manches andere.[11]

In Amerika ging man sogar so weit, nicht nur die Selbstregierung, sondern auch die Schuljustiz den Schülern

9) Götze S. 206; Fr. Wilh. Förster in „Schule und Charakter" S. 118.
10) aaO. Förster S. 280 ff., S. 119.
11) aaO. S. 280 ff.

zu übertragen. Ihnen wurde also das Recht gegeben, durch einen selbstgewählten Gerichtshof ihre eigenen Delikte festzustellen, aburteilen, und bestrafen zu lassen.[12]

In Deutschland trat besonders Fr. Wilh. Förster für die Selbstregierung der Schüler ein. Er sieht darin — und mit Recht — den besten Weg zu einer staatsbürgerlichen Erziehung, ein Mittel, den Schüler zu gewöhnen, sich selbst in Zucht zu halten und sich in wirklicher Verantwortlichkeit zu üben.[13] Förster konnte auf Erfahrungen in Amerika, sowie auf Versuche in der Schweiz hinweisen.[14]

Vereinzelt hatte man auch in Deutschland nach dem Vorbilde der angelsächsischen Länder bereits vor dem Kriege in einigen Gymnasien der Rheinprovinz die Schüler zu einer Mitwirkung an der Verwaltung der Schule zugelassen.[15]

So war die Oeffentlichkeit nicht ganz unvorbereitet, als in den Stürmen der Revolution 1918 das Preuß. Kultusministerium mit Reformen auf den Plan trat. Es erließ am 27. 11. 1918[16] einen Aufruf an die Schüler und Schülerinnen der Höheren Schulen Preußens, in dem der Jugend und der Schule Teilnahme an der neuen Freiheit und Selbstbestimmung des Volkes gewährt wurde. Eine Versammlung sämtlicher Lehrer und Schüler wurde einberufen und nach freier Aussprache und geheimer Abstimmung die Einführung der „Schulgemeinde" und des „Schülerrats" zur Wahl gestellt.

Die erste Einrichtung ist eine völlig freie Aussprache von Lehrern und Schülern über Angelegenheiten des Schullebens, der Schulzucht und Ordnung, Bestrafung der Säumigen usw. Die Leitung hat ein von der Schülerschaft gewählter Lehrer. Der Leiter der Schule und das Kollegium haben teilzunehmen. Entschließungen sind möglich; anordnende oder gesetzgebende Befugnis hat die Schulgemeinde jedoch zunächst nicht.

Aus der Schülerschaft wählt sie den Schülerrat, der ständig die Interessen der Schülerschaft zu vertreten und im Einvernehmen mit Schulleitung und Lehrerschaft für

12) Förster aaO. S. 305.
13) Ders. aaO. 273 ff., S. 311 und S. 283.
14) Ders. aaO. S. 278 ff., S. 285 ff. und S. 291 ff.
15) Ders. aaO. S. 296.
16) Zentr.Bl. für ges. Unterrichtsverwaltung 1918, S. 711.

Ordnung zu sorgen hat. Er gibt sich selbst eine Arbeitsordnung und legt sie der Schulgemeinde zur Genehmigung vor.

In dem Aufruf wurde schließlich den Schülern das Recht gegeben, selbst Vorschläge der Regierung zu unterbreiten. Damit war den Schülern eigne Verantwortung und Freiheit in die Hand gelegt, wenn auch in beschränktem Maße. Es bedeutete immerhin viel; eine selbständige Anteilnahme der Schüler an der Gestaltung des Schullebens, eigne Rechte und Pflichten, für den Schulbetrieb mit der Anstaltsleitung zusammen Sorge zu tragen.

Die Wirkung dieses Aufrufes war jedoch nicht die vom Ministerium gewünschte. Die Schüler ergriffen nur z. T. die neue Freiheit mit Freude, und waren oft nicht im Stande, sie zu nutzen und fruchtbar zu machen. Die Eltern widerstrebten, die Lehrer teilweise auch.

Aus all diesen Schwierigkeiten heraus ist der Erlaß vom Dezember 1918[17] geboren, der bezugnehmend auf die Aufrufe dringend empfiehlt, dort, wo Schulgemeinde und Schülerrat nicht zu Stande kommen, wenigstens die bereits seit 1910 vorhandene Einrichtung von Vertrauensmännern wieder aufzugreifen und weiter zu entwickeln.

Diese Einrichtung besteht noch heute. Sie ist eigentlich kein Recht der Schüler, obwohl diese unter günstigen Verhältnissen trotzdem einen gewissen Einfluß auf das Schulleben gewinnen können.

Das eigentliche Recht der Selbstverwaltung hat sich aber auf den meisten höheren Schulen — für die Volksschulen kam es ja nicht in Betracht — nicht durchsetzen können, sei es, weil die Organisation mit Mängeln behaftet oder die Schülerschaft noch nicht reif dazu war.

Wenn auch eine Einführung der Selbstregierung der Schule an allen öffentlichen Schulen nicht möglich war, so ist der Gedanke doch nicht verschwunden. Einige Versuche an höheren Schulen haben sich doch als fruchtbar erwiesen, z. B. in Frankfurt a. M. und a. d. O. und in Hamburg.[18] Viele Privatschulen und vor allem die zahlreichen deutschen Landerziehungsheime erstreben z. T. nach englischem Vorbild in den freien Schulgemeinden die Er-

17) Zentralbl. 1918.
18) Götze, S. 203 und 209.

ziehung zur Selbstverantwortlichkeit durch Ueberlassung eigner Rechte der Schüler auf das Schulleben.[19]

Das zweite Recht der Schüler ist die Vereinigungsfreiheit.

Bis zum Jahre 1918 waren Schülervereine nur zulässig, wenn sie sich auf Schüler ein und derselben Anstalt beschränkten, sodaß der Anstaltsleiter die Verantwortlichkeit übernehmen konnte.[20] Die Beteiligung der Schüler an anderen Vereinigungen war nur mit Genehmigung der Lehrerkonferenz zulässig.[21]

Schon der Erlaß vom 27. 11. 1918 hatte den Schülern völlige Freiheit zur Bildung unpolitischer Vereine im Rahmen des geltenden Rechtes gewährt. Auch gestattet er, daß die Schülerschaften verschiedener Schulen miteinander in Verbindung treten.

Der Min.-Erlaß vom 23. 12. 1922[22] regelte schließlich die gesamte Materie. Dieser Erlaß stellte grundsätzlich die Unmöglichkeit der Schule fest, angesichts des Umfanges und der Vielgestaltigkeit des Vereinswesens der Jugendlichen zu der alten Gebundenheit zurückzukehren. „Es bleibt der Schule nur übrig, hier klar und deutlich auf jedes Aufsichtsrecht zu verzichten und das ganze Gebiet der Zuständigkeit der Erziehungsberechtigten zu überlassen". Soweit also diese keinen anderen Willen äußern, ist hierdurch den Schülern die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.

Dieses Recht unterliegt jedoch noch einigen Einschränkungen.

Die Gründung von Schülervereinen, die ausschließlich aus Schülern der betreffenden Anstalt bestehen und die Zugehörigkeit von Schülern und Schülerinnen zu diesen Vereinen, bedarf nach dem obigen Erlaß hinfort noch der Genehmigung der Lehrerkonferenz. Ihre Satzung muß von derselben gebilligt sein. Ihre vorübergehende und dauernde Aufhebung ist zulässig, falls sich der Verein anders als in dem in der Satzung vorgeschriebenen Sinne betätigt, oder gegen Ordnung und gute Sitte verstößt.

---

19) Ebenderselbe, S. 206.
20) Sachse, S. 163 und 164, Min.Erl. vom 7. 2. 1913.
21) Sachse, S. 164.
22) Zentralbl. für Unterrichtsverwaltung, 1922, s. Heideloff S. 166.

Eine zweite Einschränkung enthielt bereits der Erlaß vom 4. 7. 1922, der durch obigen Erlaß ausdrücklich bestehen gelassen wurde. Hiernach ist es den Schülern verboten, Vereinen anzugehören oder an ihren Veranstaltungen teilzunehmen, die sich nach ihren Satzungen oder nach ihrer Betätigung gegen den Staat und die geltende Staatsform richten, seine Einrichtungen bekämpfen oder Mitglieder der Regierung verächtlich machen. Das gleiche gilt von Vereinen, die die verfassungsmäßigen Grundrechte der Deutschen mißachten, Glieder der Deutschen Volksgemeinschaft ihrer Abkunft oder ihres Glaubens wegen bekämpfen oder die sonst in ihren Bestrebungen die Erziehung zum Bürger der deutschen Republik im Sinne des Artikels 148 der Reichsverfassung gefährden.

Diese Beschränkung rechtfertigt sich aus der Tatsache, daß kein Staat es dulden kann, wenn sein Ansehen und sein Dasein in den von ihm gegründeten Anstalten untergraben wird. Man kann hier einem Anklang an die alte Forderung der Nationalerziehung im Sinne Fichtes und Humboldts erblicken, wenn auch der Staat sich hier damit begnügt, nur gröbsten Auswüchsen staats- und volksfeindlicher Art entgegenzutreten.

Eine dritte Einschränkung enthält der Min.-Erl. vom 29. 8. 1925, der in Abs. 3 den Schülern, die Vereinigungen angehören, das Tragen von Abzeichen, Bändern und Symbolen und anderer Art, sogar das bloße Mitbringen derselben untersagt.

Diese Vorschrift bezweckt die Entpolitisierung der Schule, die in das Parteigetriebe noch nicht hineingezogen werden soll.

Innerhalb dieser Beschränkungen, die in ihren Auswirkungen nicht so umfangreich und einschneidend sind, daß sie das Vereinigungsrecht der Jugendlichen tatsächlich hinfällig machen würden, besteht der Grundsatz, daß jeder Schüler Vereinigungen angehören darf, solche gründen, an Veranstaltungen derselben teilnehmen kann, ohne daß der Schule ein Recht zusteht, ihn zu einem anderen Handeln zu veranlassen.

Wir müssen nun einen Blick werfen auf den Grad der Verantwortung, die der Jugendliche trägt, wenn er die von der Rechtsordnung geschützten Güter verletzt, wenn er mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt gerät.

Dabei scheint es auf den ersten Blick, als ob eine entgegengesetzte Entwicklung stattfände. Früher belastete man den Jugendlichen mit größerer strafrechtlicher Verantwortlichkeit als heute. Das Allgemeine Landrecht II, 20, 1, § 17 bestimmte noch: „Unmündige (d. h. Kinder unter 14 Jahren) und schwachsinnige Personen können zwar zur Verhütung fernerer Vergehungen gezüchtigt, niemals aber nach der Strenge der Gesetze bestraft werden". Dadurch wurde wohl Strafart und Strafmaß, aber nichts an der schuldrechtlichen Gleichbewertung mit den Erwachsenen geändert.[1]

Die Strafunmündigkeitsgrenze war im alten Strafgesetzbuch das 12. Lebensjahr. Von 18 Jahren an war der Jugendliche voll deliktsfähig. Durch das Jugendgerichtsgesetz ist heute das Maß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verringert worden.

Es ist durchaus kein Widerspruch in der Gesetzgebung und Rechtsauffassung, auf der einen Seite den jungen Menschen Freiheit zu selbstverantwortetem Tun zu geben, wo sie ihnen nützen kann, auf der anderen Seite ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit, die nur eine schädliche Belastung bedeutet, zu beschränken, zumal ja, wie wir noch sehen werden, strafbare Handlungen trotzdem nicht ohne einschneidende Folgen für die jugendlichen Täter bleiben.

Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. 2. 1923 bestimmt in § 1: ein Jugendlicher ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Wer dieses Alter also noch nicht erreicht hat, unterliegt nicht diesem Gesetze. § 2 sagt: wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begonnen hat, ehe er 14 Jahre geworden ist, ist nicht strafbar.

Prozessual wirkt sich dieses folgendermaßen aus: Wenn gegen einen noch nicht 14jährigen ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, so erfolgt Einstellung, nicht Freisprechung. Kiesow[2] meint zwar, es müsse in jedem Falle zu einer Freisprechung kommen, also auch zu einer Hauptverhandlung. Mir scheint es aber mit Francke[3] und Hell-

1) Rehm S. 310.
2) Anm. zu § 2, JGG.
3) Anm. zu § 2, II.

wig[4] richtiger zu sein, ein Verfahren in diesem Falle sofort einzustellen, wenn es überhaupt eingeleitet worden ist. Der 13jährige steht außerhalb der Sphäre des Strafrechtes. Dies besagt, daß er nicht nur nicht strafrechtlich verurteilt werden kann, sondern einem Strafverfahren überhaupt nicht unterworfen ist. Der Strafrichter hat sich um ihn nicht zu kümmern, auch nicht der Staatsanwalt.[5] Der Jugendliche darf auch nicht durch Vernehmungen oder sonstige Akte eines Ermittlungsverfahrens mit der Strafjustiz in Berührung kommen, denn die Verwicklung in ein solches Verfahren wirkt vom pädagogischen Standpunkte aus in jedem Falle auf ein Kind schädlich ein.

Das jugendliche Alter ist, wie auch die Entwürfe 1913 § 21, 1919 § 129, 1925 § 9 und 1927 § 15, sagen, allgemeiner Schuldausschließungsgrund, ganz gleich, ob etwa in einzelnen Fällen doch eine Schuld vorhanden ist. Ein Kind kann wohl den objektiven Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllen, nicht aber den subjektiven.

Dies ist allgemeine Erkenntnis in der Wissenschaft geworden und „grundsätzlicher Wandel der Rechtsauffassung".[6]

Das Reichsgericht jedoch[7] steht bis heute auf dem Standpunkte, daß die Strafunmündigkeit nur einen persönlichen Strafausschließungsgrund darstellt, nicht aber einen Schuldausschließungsgrund. Es stützte seine Ansicht vor dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes auf den Wortlaut des § 55 St.G.B. In dieser Vorschrift ist im Gegensatz zu den §§ 51—54 St.G.B. nur gesagt, daß der jugendliche Delinquent strafrechtlich nicht verfolgt werden dürfe, nicht aber, daß eine strafbare Handlung nicht vorhanden sei. Das Reichsgericht muß allerdings zugeben, daß der Wortlaut des § 55 St.G.B. nicht von zwingender Beweiskraft ist, und daß die Motive dieser Bestimmung zum Ausdruck bringen, das Gesetz „kehre dadurch, daß es annehme, der Mensch ermangele bis zu einem gewissen Lebensalter der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit überhaupt, zu der deutschrechtlichen Auffassung zurück".[8]

---

4) Anm. zu § 2, 6, S. 72.
5) Begr. zum JGG. S. 28.
6) Hellwig, zu § 2, 6, S. 72; Lobe, Leipz. Komm. 1 zu § 55; v. Hippel ZStW. 32, 111 ff.; Frank (15. Aufl.) S. 156.
7) RGSt. Bd. 6 S. 187 ff.; Bd. 50 S. 200; 53, 86.
8) RGSt. Bd. 6 S. 188.

Die Auffassung des Reichsgerichtes fand ferner eine Begründung in der Notwendigkeit, eine praktische Regelung für die Fälle des Zusammenwirkens einer gesetzlich strafunmündigen Person in den äußeren Formen strafbarer Teilnahme mit anderen strafmündigen Personen zu schaffen. Hier nahm das Reichsgericht an, daß das Kind sowohl als Mittäter und Gehilfe wie als Werkzeug zu der Straftat eines Erwachsenen in Frage kommen könne, und daß anderseits strafbare Teilnahme an der Straftat eines Unmündigen sehr wohl möglich sei. Diese Folgerungen glaubte das Reichsgericht nur unter der Voraussetzung ziehen zu können, daß die Tat eines Strafunmündigen schuldhaft und nur aus einem besonderen Grunde straffrei sei.

An dieser Ansicht hat das Reichsgericht auch nach dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes festgehalten, in der Annahme, daß § 2 des Jug.-Ger.-Ges., der an die Stelle des § 56 St.G.B. getreten ist, sich am § 86 des Vorentwurfes von 1909 anlehnt.[9]

Den Schöpfern des Jugendgerichtsgesetzes haben jedoch die Strafgesetzentwürfe von 1913 und 1919 für die materiell-rechtlichen Bestimmungen unmittelbar zum Vorbild gedient.[10] Beide Entwürfe behandeln übereinstimmend Kinder als strafrechtlich unzurechnungsfähig. § 129 des Entwurfs von 1919 schließt sich im Wortlaut eng an § 3 des Jugendgerichtsgesetzes an, seine Begründung wird fast wörtlich in der Begründung des § 3 des Jug.-Ger.-Ges. wiederholt. Daß das Jugendgerichtsgesetz denselben Standpunkt nicht nur für Minderjährige, sondern auch für Strafunmündige einnimmt, muß angenommen werden.[11] Kiesow, der an der Schaffung des Jugendgerichtsgesetzes hervorragend beteiligt war, stellte für dieses Gesetz fest,[12] daß man bei seiner Abfassung von der Unzurechnungsfähigkeit der Kinder unter 14 Jahren ausging.

Hierfür spricht auch die Aufnahme des § 4 in das Jugendgerichtsgesetz. Wäre die Strafunmündigkeit nach diesem Gesetz lediglich ein persönlicher Strafausschließungsgrund, so wäre diese Vorschrift überflüssig, da die Teilnehmer dann ohnehin strafbar sind. Leugnet man aber die

9) RGSt. Bd. 57 S. 206 ff.
10) Kiesow S. 24 zu § 2, I.
11) Gerland S. 78.
12) Kiesow S. 24 zu § 2, I.

Schuld und den Vorsatz des Strafunmündigen, so wären die Teilnehmer ohne diese Vorschrift straflos, da die Teilnahme begrifflich eine schuldhafte vorsätzliche strafbare Handlung des Täters voraussetzt. Nur von diesem Standpunkte aus kommt der Vorschrift des § 4 Jug.-Ger.Ges. als einer Durchbrechung des Grundsatzes der Akzessorietät der Teilnahme Bedeutung zu. Es ist dabei noch zu berücksichtigen, daß die Begründung zu § 4 des Jug.-Ger.-Ges. (S. 10) bereits deutlich hervorhebt, daß das Gesetz damit der Regelung folge, die diese Frage im Entwurf 1919 gefunden habe, und dieses geht doch davon aus, daß die Unzurechnungsfähigkeit der Kinder ein Schuldausschließungsgrund ist.

Der Ansicht des Reichsgerichtes sind daher seit dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes alle Stützen entzogen. Die besondere Bestimmung, daß Teilnahme an den Straftaten Jugendlicher strafbar ist, erübrigt auch die Konstruktion des persönlichen Strafausschließungsgrundes, die früher eine Möglichkeit für die Bestrafung erwachsener Teilnehmer bot. Der Anhaltspunkt, den das Reichsgericht in dem Wortlaut des § 56 des St.G.B.'es für seine Auffassung fand, ist in der veränderten Fassung des § 2 Jug.-Ger.-Ges. nicht gegeben.

In Anbetracht aller dieser Tatsachen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Jugendgerichtsgesetz in § 2 die Strafunmündigkeit der Kinder als einen Schuldausschließungsgrund betrachtet.

Die Anerkennung der Notwendigkeit, den Kindern die eigne Verantwortung auf diesem Gebiete abzunehmen, war so groß, daß § 2 J.G.G., mit der Verkündung in Kraft trat gemäß § 43, S. 1, J.G.G. Es sollte keinen Augenblick mehr weiter gehen, daß 13jährige verurteilt und Strafen an ihnen vollstreckt wurden. Auch die Vollstreckung bereits erkannter Strafen wurde nicht mehr zugelassen.[13] Was die Zeit der Begehung anbetrifft, so ist zu bemerken, daß der Jugendliche von strafrechtlicher Verantwortung frei ist, wenn auch nur *ein* Tatbestandsmerkmal vor der Vollendung des 14. Lebensjahres gesetzt worden ist.

Daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit nur den Jugendlichen wegen ihres Alters abgenommen worden ist, zeigt am besten die Tatsache, daß nach § 4 J.G.G. die Gehilfen

13) Hellwig S. 309.

und Anstifter, Begünstiger und Hehler strafbar sind, wenn sie das 14. Lebensjahr überschritten und in ihrer Person die Strafgründe vorliegen. „Es würde auch allen Grundsätzen des Strafrechts widersprechen, wollte man die Straflosigkeit im Handeln des Kindes zur Straflosigkeit der ganzen Straftat erweitern".[14]

Durch diese Bestimmung ist die Sonderstellung des noch nicht 14 Jahre alten Kindes noch besonders hervorgehoben: nur **ihm** ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit abgenommen.

Und mit Recht! Abgesehen von der Tatsache, daß die Straffälligkeit der 12—14jährigen viel geringer ist als die der höheren Altersstufen,[15] daß also, schon der objektive Tatbestand strafbarer Handlungen weit seltener verwirklicht wird, entspringt selbst eine an sich strafbare Handlung doch in den seltensten Fällen einem wirklichen verbrecherischen Willen, vielmehr einem naiven Egoismus, einer Unentwickeltheit des sozialen Gefühles.[16] Ein 13jähriger Junge hat keine rechte Vorstellung von der Bedeutung des Eigentums, von den Anforderungen, die die Gesellschaft, der er sich anpassen soll, an ihn stellt, mag er auch an Intelligenz 16jährige Kameraden vielleicht überragen.

Er lebt noch in einer eignen Welt. Die Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes ist für ihn oft nur eine Fortsetzung des Spieles oder geschieht unter dem Einfluß der häuslichen Umgebung und der Schulkameraden.

Es erübrigt sich in diesem Zusammenhange, auf die „Psychologie der straffälligen Jugend"[17] näher einzugehen. Bemerkt sei noch, daß die schwachsinnigen oder sonst minderwertigen Jugendlichen einen nicht geringen Teil der Straffälligen ausmachen.[18] Und hier kann man von einer eigenen Verantwortung noch viel weniger sprechen.

Die unbedingte Strafunmündigkeit dauert nach § 2 J.G.G. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Sie hört mit dem Beginn des Tages der 14. Wiederkehr des Geburtstages auf. Es beginnt die Zeit der bedingten Straf-

14) ER. in Strafsachen VI, S. 186.
15) Grüder S. 48.
16) Hellwig, S. 15.
17) Vergl. Walter Hoffmanns gleichnamige Schrift.
18) Nefer S. 17.

mündigkeit. Der Jugendliche wird einer Prüfung unterzogen, ob er wie § 3 J.G.G. sagt:

> Zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

War dies nicht der Fall, so ist er nicht strafbar.

Die beschränkte Strafmündigkeit hat ihre Wurzel in dem französischen Recht. Das Strafgesetzbuch von 1791 und der code penal von 1810 in Art. 67 bestimmten, daß noch nicht 16jährige Jugendliche nur bestraft werden könnten, wenn sie bei Begehung der Tat das Unterscheidungsvermögen, das sogen. Discernement, gehabt hätten.

Im Anschluß daran verlangte das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 und das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 in § 56 zum Schuldspruch die „zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht". Wurde diese bejaht, so erfolgte regelmäßig Bestrafung.

In der Literatur wurde bald der Einwand erhoben,[19] daß diese Prüfung durchaus einseitig und unzureichend sein müsse. Die allermeisten Jugendlichen wissen genau, ob eine Tat verboten ist, daß man z. B. nicht stehlen darf, und fast 90% ihrer Straftaten sind Eigentumsvergehen.[20] Sie kennen wohl die Moralbegriffe, haben jedoch nicht die Widerstandskraft, um die zur Tat treibenden Motive zu unterdrücken. Sie durchschauen noch nicht klar alle sittlichen und gesellschaftlichen Forderungen menschlichen Zusammenlebens. „In dieser Unklarheit überwuchern noch die sinnlichen Triebe, es herrscht die Eingebung des Augenblicks: aus Nachahmungssucht, Unbesonnenheit, Leichtsinn; infolge mangelnder Ueberlegung und Urteilsfähigkeit handelt das Kind gesellschaftsfeindlich."[21]

Daher verlangt das Jugendgerichtsgesetz eine Rücksichtnahme auf die Charakterreife.

Das Gesetz erklärt die 14—18jährigen nicht unbedingt für strafmündig, Bedingung ist aber jene Charakterreife, die nur nach Prüfung der Gesamtseelenstruktur (Spranger) festgestellt werden kann.

Erwachsene Rechtsbrecher werden nur der Prüfung nach § 51 St. G. B. unterzogen. Die allgemeine Unzurechnungs-

19) Fuchs, S. 145 ff. und 155 ff.
20) Ebenderselbe S. 30 und 33.
21) Rehm S. 311.

fähigkeit nach dieser Vorschrift setzt jedoch eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit und des Bewußtseins voraus, also einen anormalen Zustand, während die Verneinung der Verantwortlichkeit nach § 3 J. G. G. durchaus im Bereich des Normalen liegt und nur auf eine verzögerte Entwicklung zurück geführt werden kann. Nach § 3 kann sie auch ihren Grund in einer Willensschwäche haben, während § 51 einen Ausschluß der Willenstätigkeit verlangt.

Die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit braucht bei dem erwachsenen Täter gar nicht besonders vorgenommen zu werden, wenn nicht irgend welche Anzeichen dafür vorhanden sind. Die Verantwortlichkeit der Jugendlichen muß jedoch in jedem Falle festgestellt werden.

Die Prüfung ihrer besonderen Zurechnungsfähigkeit erstreckt sich nur auf die konkrete Tat, bei Vorliegen einer Tateinheit jedoch auf jede Tat und beim Vorhandensein strafschärfender Umstände auch auf diese.

Es ist nun zu erörtern, unter welchen Gesichtspunkten die Prüfung der Person des Jugendlichen erfolgt.

Er wird als ein Wesen angesehen, das im Werden ist, in dem sich stufenweise die geistigen und sittlichen Fähigkeiten entwickeln. Der Grad der geistigen Entwicklung und der Stand der sittlichen Reife muß demnach festgestellt werden.

Es bestehen nun folgende Möglichkeiten: Der Jugendliche ist seinem Entwicklungsstande nach zu jung, aber sonst normal, oder er ist gehemmt durch ungenügende Erziehung oder die Entwicklung ist durch Krankheitsstörungen verzögert oder er ist überhaupt normwidrig veranlagt.[22]

Aus dieser Prüfung der Entwicklung des Jugendlichen ist die Entscheidung möglich, ob er einerseits die Einsicht, andererseits auch die Willensfähigkeit gehabt hat.

Der Richter hat die Frage zu beantworten, ob der Jugendliche die Fähigkeit gehabt hat, das „Ungesetzliche" einzusehen. Die Einsicht in die Sittenwidrigkeit oder Gemeinschädlichkeit seiner Handlungsweise genügt ebenfalls nicht, um einen Schuldspruch herbeizuführen; denn nicht alles unsittliche und asoziale Tun wird bestraft, sondern nur ein Verstoß gegen die Rechtsordnung.

Noch ein zweiter Schluß muß aus der Entwicklung des Jugendlichen gezogen werden: Ob er unter Berücksichtigung

22) Kiesow, Anm. zu § 3, Abs. 3, 4, S. 29.

der Umstände, die ihn beeinflußten, im stande war, bei eben dieser Tat den Willen der Einsicht nach zu bestimmen, ob er die Fähigkeit hatte, den „drängenden Reizen zu widerstehen und Hemmungsvorstellungen entgegen zu setzen.[23]

In diesen Fällen schließt schon eine Willens schwäche die Strafbarkeit aus. Weil vorausgesetzt wird, daß der Charakter des Jugendlichen beeinflußbarer ist. Hierin liegt somit eine Anerkennung der Eigenartigkeit des jugendlichen Seins; man belastet ihn nicht mit einer Verantwortlichkeit, die hier nur Erwachsenen zukommt.

Die Abgrenzung der Verantwortlichkeit in § 3 J. G. G. hat mannigfache Kritik erfahren. Spranger rügt an ihr, daß sie die Verantwortlichkeit von zwei Eigenschaften abhängig mache, statt auf die Gesamtpersönlichkeit einzugehen. Nach ihm müßte der Jugendrichter fragen „ob die Straftat unter Gesamtbedingungen erfolgt ist, die für den betreffenden Jugendlichen eine Normalstruktur bedeuteten, so daß ein normgemäßes Handeln erwartet werden durfte."[24]

Spranger muß jedoch zugeben, daß in § 3 eine Aufforderung an den Richter liegt, nach der Entwicklungsstufe und somit nach der ganzen Person der Kinder zu fragen. Und das ist schließlich das Wesentliche.

So ist die Verantwortlichkeit der 14—18jährigen, evt. ihre Unverantwortlichkeit nicht eindeutig festgelegt; bei jedem einzelnen Jugendlichen, der vor die Schranken des Gerichtes tritt, muß vielmehr die Frage, ob man ihm diese Tat zur Last legen kann, neu gestellt und beantwortet werden.

Diese Frage hat schon der Staatsanwalt zu stellen. Er kann bereits nach § 32, Abs. 1 mit Zustimmung des Jugendrichters das Verfahren einstellen. Somit bleiben diejenigen Jugendlichen, deren Einsicht und Willensfähigkeit von vornherein verneint werden muß, dem Strafverfahren mit seinen wenig erziehlichen Folgen fern. Die Erziehungswidrigkeit des gewöhnlichen Strafverfahrens soll ja Jugendlichen gegenüber überhaupt durch das Jugendgerichtsgesetz ausgeschlossen sein. —

In allen anderen Fällen hat der Jugendrichter diese Prüfung vorzunehmen. Er soll Auskunft von Angehörigen und Lehrern einholen, evtl. einen Arzt hinzuziehen, den Ju-

23) Kiesow S. 29, desgl. Klunmcker in Petersen S. 127.
24) Seite 207.

gendlichen selbst eingehend befragen, um so ein abgerundetes Bild seiner Person zu erlangen.

Auf diese Weise soll eine Gewähr dafür geschaffen werden, daß der junge Mensch nicht unter die Räder einer Gesetzesmaschine fällt und das Opfer einer schablonenhaften Behandlung wird.

Hinzugefügt sei noch, daß auf den Schuldspruch nicht notwendig eine Bestrafung zu erfolgen hat, sondern nach § 5 und 6 J. G. G. auf Erziehungsmaßregeln erkannt werden kann, wenn das Gericht solche für erforderlich und ausreichend hält.

Die Kritik warf bald die Frage auf,[25] ob dieses Maß — strafrechtlicher Verantwortlichkeit der jugendlichen Eigenart gerecht wird oder eine noch zu starke Belastung darstellt.

Um zu einem Urteil zu gelangen, müssen wir die Eigenart dieser Altersstufe näher betrachten. Der „Jugendliche steht mit dem Beginn der bedingten Strafmündigkeit gerade in der Pubertät. Es sind die Jahre, in denen der Mangel an innerem Halt am stärksten ist. Alle psychischen Vorgänge sind in erhöhtem Maße vom Organismus abhängig. Das Gleichgewicht zwischen Hemmungen und Trieben ist gestört. Die jungen Menschen haben oft keine Möglichkeit, sich ein Leben einzurichten, in dem sie ihre „entwicklungsnotwendigen Triebe und Spannungen entladen können, ohne sich zu zerstören."[26] In diesem Zustande werden sie aus dem Bereich der Volksschule entlassen, hinausgestoßen in den rücksichtslosen Kampf um das tägliche Brot, heim- und familienlos, allen Versuchungen der Großstädte preisgegeben.[27]

Trotz dieser überaus großen Erziehungsnot hat der Staat nicht genügend schulische Einrichtungen für die aus der Volksschule tretenden jungen Menschen geschaffen.[28] Wenn sie nun infolge einer kümmerlichen Erziehung verwahrlosen und straffällig werden, so ist es ein Unrecht der Gesellschaft, die von ihnen nicht genügend geschützten jungen Menschen mit dem Makel der Strafe zu behaften.

Daraus ergibt sich die Forderung, die Strafunmündigkeitsgrenze weiter hinauf zu setzen. Die Heraufsetzung von 12 auf 14 Jahre entsprach einer durchweg vorherrschenden

---

25) Noppel, S. 239, daselbst Klumcker S. 249, in „Stimmen der Zeit", Bd. 99.
26) Spranger, S. 205.
27) Kerschensteiner in Arch. 70, S. 225.
28) Kerschensteiner aaO.

Meinung. Eine noch größere Erweiterung der Straffreiheit erscheint aber den meisten nicht angebracht,[29] obwohl Hellwig[30] sagt, daß ein Wandel der Rechtsauffassung in absehbarer Zeit auf Grund der gemachten Erfahrungen wohl möglich sei.[31]

Für die Beibehaltung des 14. Lebensjahres werden folgende Gründe ins Feld geführt: Gerade dieses Lebensjahr sei als Endpunkt der Strafunmündigkeit geeignet, weil darauf der Abschluß der Volksschule falle und der Eintritt ins Leben. Als Arbeiter und Lehrling trete der Jugendliche in Rechtsbeziehungen zu anderen Personen, er bekomme Vermögen in die Hand und fühle sich häufig als Selbstverdiener, außerdem sei die Autorität der Schule weggefallen und müsse durch die des Staates ersetzt werden.[32] Es komme hinzu, daß die heutige Jugend mit diesem Zeitpunkt auch auf die erste Stufe bürgerlicher Reife gelangt sei.

Hierauf ist zunächst zu erwidern, daß auch in bürgerlichrechtlicher Hinsicht die Handlungsfähigkeit des Jugendlichen eine beschränkte ist; er darf keine Schulden machen, soll jedoch bestraft werden.[33]

Ferner ist die äußere Selbständigkeit der Schulentlassenen Jugendlichen nicht im stande, in Kürze die oben gekennzeichnete seelische Lage dieser Altersstufe wesentlich zu verändern; die Tatsache der Pubertät und ihrer Folgen wirkt stärker und nachhaltiger, und alle äußeren Umstände können sie nicht verwischen. Wenn diese Jugendlichen entgleisen, so offenbaren sie damit nur, daß ihnen eine genügende Erziehung gefehlt hat.

Man wende nicht ein, das Jugendgerichtsgesetz verlangt ja gar nicht eine Bestrafung der 14—18jährigen, wenn nach § 3 die Schuldfrage bejaht worden ist. Wer bürgt aber dafür, daß die Beurteilung der Einsicht und der Willensfähigkeit

29) Francke S. 33, Kramer in Z. f. Jug.Recht und Vorm.Wesen, XIX. Nr. 9, Seite 229 ff.

30) Hellwig, Einl. S. 36.

31) Im Rechtsausschuß des Reichstages wurde in jüngster Zeit als notwendiges Erfordernis für die Heraufsetzung des Strafalters eine gleichzeitige Verlängerung der Volksschulpflicht verlangt. Unter den jetzigen Umständen steht man einer Heraufsetzung ablehnend gegenüber. Constantin Noppel und Prof. E. v. Düring in Z. f. Jug.Recht XIX.; 8, 200 und 203 ff.

32) Francke aaO. u. in Z. f. Jug.R. XIX., Nr. 9 S. 227 ff.

33) Man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die ungleichaltrige Mündigkeit — mit 16 Jahren die gewerbliche und Eidesmündigkeit, mit 18 die Strafmündigkeit, mit 20 die staatspolitische und mit 21 die bürgerlich-rechtliche — ein Mangel an Folgerichtigkeit bedeutet. Maier in Z. f. Jug.R. XX., Jahrg. Nr. 3 Juni 1928.

durch den Richter immer der wahren Sachlage entspricht? Wird doch in der Praxis das Vorhandensein dieser Eigenschaften in den meisten Fällen bejaht.[34 35 36]

Aus diesen Gründen ist es angebracht, die 15jährigen durch eine gesetzliche Vorschrift vor Strafe zu schützen, da diese sie in den seltensten Fällen bessern wird, selbst auf die Gefahr hin, daß hier und da ein Fall unterläuft, bei dem eine Bestrafung am Platze wäre.

Man hat ferner eingewandt, daß dadurch die Rechtssicherheit leiden müsse und das Gefühl der Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung schwinden werde. Die jungen Leute würden dazu kommen, sich alles ungestraft zu erlauben, ohne etwas befürchten zu müssen. Diese Behauptung ist schon durch die Tatsache entkräftet, daß die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen jene Lücke ausfüllt, die durch den Wegfall einer kriminellen Strafe entsteht. Wenn Maßregeln angewandt werden, die den Jugendlichen zu einem ordentlichen Menschen zu machen suchen, ist da nicht die Rechtssicherheit am besten gewahrt? Es ist im Interesse der Allgemeinheit das Beste, ein Glied der Gesellschaft, das in Gefahr ist, antisozial zu werden von vornherein und von Grund auf in andere Bahnen zu lenken und zu bessern. Die ungünstige Wirkung der kurzen Freiheitsstrafen auf den Charakter ist ja bekannt. Sie bessern nicht, sie sind nur eine Schule des Verbrechens. Der Jugendliche wird durch eine solche Strafe viel leichter zu einem gewohnheitsmäßigen Verbrecher gestempelt, als wenn er straffrei ausginge.

Man wende ferner nicht ein, daß gerade in diesen Jahren schwere Verbrechen relativ häufig seien. Bei der Beratung im Reichstag[37] ist die Heraufsetzung der Strafunmündigkeit auf 16 Jahre auf Antrag des Berichterstatters unter dem Hinweis abgelehnt worden, daß die Kriminalität gerade in dieser Altersstufe erschreckend gestiegen sei, daß gerade auch schwere Verbrechen, wie Raub, schon häufig vorkommen.[38]

---

34) Grüder S. 57 weist dies an Hand der Statistik nach.

35) Badstübner, S. 50, der sagt, daß nur in vier von hundert Fällen die Einsicht verneint würde.

36) Statistik der letzten Jahre für Berlin, in Z. f. Jug.R. XIX. Nr. 9, S. 239 von Buchhierl zusammengestellt.

37) Verhandlg. des RT. 1. Wahlperiode 1920, Bd. 358, S. 9543—45.

38) Ebendaselbst.

Um so dringender sind Erziehungsmaßnahmen. Vorbeugende Erziehung, Erziehung ohne das traurige Gepräge eines noch unverstandenen Strafverfahrens sind hier der einzige Schutz der Gesellschaft und ein sicher nicht minder bedeutsamer als das starre Festhalten am Vergeltungsgedanken gegenüber Kindern.

Der Gesichtspunkt einer Vergeltung des Unrechts zur Rechtfertigung der Strafe darf hier nicht maßgebend sein. Es kommt im Interesse der Allgemeinheit lediglich darauf an, den Täter einer solchen Behandlung zu unterwerfen, daß er nicht wieder gegen die Strafrechtsordnung verstößt.

Der Einwand, daß eine Straflosigkeit bis zum 16. Lebensjahre nicht der Auffassung weiter Kreise entspreche und schwerlich das Verständnis der Bevölkerung finden werde[39], darf für den Gesetzgeber nicht ausschlaggebend sein. Er ist nicht dazu da, gewisse Meinungen im Volke zu bestärken, sondern kann gerade durch neue Bestimmungen einen Wandel in der Rechtsauffassung herbeiführen.

Eine Einschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bedeutet für den Jugendlichen also nur eine Bewahrung vor Maßnahmen, die für erwachsene Rechtsbrecher bestimmt sind.

Nach obigen Darlegungen ist die Hinaufsetzung der Strafmündigkeit auf m i n d e s t e n s 16 Jahre[40] ein dringendes Erfordernis de lege ferenda.

An dieser Stelle sei bemerkt, daß Belgien durch das Kindesschutzgesetz vom 15. 12. 1912 die Strafunmündigkeit bis zu 16 Jahren hinausgeschoben hat; desgleichen ist dies in einigen Schweizerkantonen bereits der Fall. Die nordischen Länder nähern sich diesen Gedanken, indem hier das 15. Lebensjahr die Grenze der Straffreiheit bildet[41]. In Norwegen ist im Januar ein Gesetzesentwurf angebracht worden, der für Jugendliche von 18—23 Jahren statt einer erkannten Gefängnisstrafe die Unterbringung in einer „Arbeitsschule" vorsieht[42]. Rußland läßt zwar mit dem 14. Lebensjahre die Zeit der bedingten Strafmündigkeit be-

---

39) Hellwig, Einl. S. 27.

40) Der Alterstermin von 16 Jahren ist an und für sich entwicklungspsychologisch nicht von so großer und soziologisch von sehr geringer Bedeutung. Die Heraufsetzung auf 16 Jahre erscheint daher nur als Zwischenlösung sinnvoll. Vgl. Francke in Z. f. Jug.R. XIX., Nr. 9, S. 229.

41) Noppel, Stimmen der Zeit. Bd. 99, S. 241.

42) Suersen in Z. f. Jug.R. XIX., Nr. 2.

ginnen, hat aber für die 14—18jährigen Sondergefängnisse mit Erziehungs- und Besserungsmethoden eingerichtet[43]. England kennt eine absolute Strafunmündigkeit nur bis zu 7 Jahren; bei Jugendlichen von 7—14 Jahren ist das Unterscheidungsvermögen zu prüfen, wobei allerdings die Vermutung für das Fehlen der geistigen Reife spricht, so daß diese durch besondere Gründe nachgewiesen werden muß; bei Jugendlichen über 14 Jahren wird das Vorhandensein der Verantwortlichkeit angenommen, wenn nicht gerade Schwachsinn vorliegt[44].

Dagegen war es bis in die jüngste Zeit nach dem Wortlaut der österreichischen Gesetze zulässig, 10—14jährige Kinder mit Verschließung an einem abgesonderten Orte zu bestrafen.[44 a] Die Anwendung dieser Bestimmungen in der Praxis dürfte allerdings zweifelhaft sein. Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher von 1926 setzt den Beginn der Strafmündigkeit auf das 14. Lebensjahr fest und erklärt die Bestrafung mit Kerker vor dem 16. Lebensjahre für unzulässig.

Als letztes Ziel der Gestaltung der eigenen Rechtssphäre des Jugendlichen von 14—18 Jahren steht für uns die gänzliche Abschaffung des Strafrechts dar[45]. Sie ist eine Forderung, die schon am Ende des 18. Jahrhunderts von Wabnitz ausgesprochen wurde,[46] die aber erst in der Jugendgerichtsbewegung wieder gestellt wurde.

Das Strafrecht hat es seiner innersten Natur nach nur mit Erwachsenen zu tun. Strafe hat nur Sinn, wo es jemand an Verantwortung hat fehlen lassen, die man von ihm verlangen konnte. Bei Jugendlichen, die noch in ihrer Entwicklung stehen, ist dies nicht der Fall[47]. Deshalb gehören sie nicht in den Bereich des Strafrechtes hinein, solange ihre tatsächliche Berufsausbildung dauert, solange sie in geistiger Hinsicht noch nicht als ausgebildet, in sittlicher noch nicht als gefestigt gelten können. Erst wenn sie nach ihrem Gesamtzustande — und dies ist frühestens mit 18 Jahren der Fall — ungefähr als erwachsen anzusehen sind,

43) Maurasch in Z. f. Jug.R. XVIII, Nr. 3, S. 71.
44) Struve S. 38 ff.
44 a) Dr. Artur Gläser, Wien, in Z. f. Jug.-R. XVIII S. 142 Nr. 6.
45) Klumcker in Petersen S. 124 Nr. 6, v. Dühring, Z.f.Jug.R.XIX, Nr. 8, S. 207.
46) Klumcker aaO. S. 137.
47) Ausführlich von Dühring aaO.

dürfen sie mit strafrechtlicher Verantwortlichkeit belastet werden[48].

Strafe ist nicht der Weg, die Jugendlichen für die Gemeinschaft wieder zu gewinnen. Wie der Erzieher durch Einsperren und durch Prügelstrafen einen immer heftigeren Protest bei dem Kinde hervorrufen muß, so muß es auch dem Jugendrichter gehen[49]. Der Jugendliche wird die Strafe nur als Rache empfinden und eine damit in Verbindung gebrachte Erziehungsmaßnahme als neuen Versuch einer Vergewaltigung auffassen, und wird dadurch in seiner Isolierung festgehalten. Eine feinere und wirksamere Reaktion der Gesellschaft gegenüber dem jugendlichen Rechtsbrecher ist nötig. Die Strafe kann, wie Nägele bemerkt[50], oft der Ausdruck einer allgemeinen Hilflosigkeit gegenüber den Tatbeständen sein. Man glaubt durch andere Mittel nichts erreichen zu können und greift zu dem bequemen Mittel einer empfindlichen Strafe, die mehr schadet als nutzt.

Erziehung statt Strafe bedeutet nicht eine Verweichlichung. Dem Jugendlichen kann die strenge Zucht einer Erziehungsanstalt oft unbehaglicher sein, als das „stumpfe Sich-selbst-überlassen-sein im Gefängnis". Er weiß, daß die Einsperrung wohl mit einem gewissen leidigen Arbeitszwange verbunden ist, jedoch auch, daß er bei einer gewissen Anpassung an den äußeren Betrieb der Strafanstalt dort ein ganz behagliches und ruhiges Leben führen kann[51].

Die Gestaltung der strafrechtlichen Behandlung der 14 bis 18jährigen leidet an dem Dualismus von Straf- und Erziehungsgericht, der durch die historische Entwicklung bedingt ist.

Man hat das Amerikanische Jugendgerichtssystem übernommen und unserem Strafrechte einverleibt. So entstand das Nebeneinander von Vormundschaftsgericht und Jugendgericht. In den Vereinigten Staten gab es jedoch niemals ein Vormundschaftsgericht in unserem Sinne. Dort ist der ganze Jugendschutz, das ganze Erziehungswesen aus dem Strafrechte herausgewachsen[52]. Das Amerikanische Jugendgericht treibt keine Kriminal-, sondern Erziehungspolitik[53].

48) Rehm S. 313.
49) Nägele S. 20.
50) Derselbe S. 21 und 23.
51) Klumcker aaO. S. 129.
52) Rehm, S. 319 und 321.
53) Vgl. Lindsay u. Evans, der Revolution der modernen Jugend, Stuttgart 1926.

Da in Deutschland Jugendgericht und Vormundschaftsgericht notwendig gegeneinander arbeiten müssen, kommen Rehm[54] und Noppel[55] zu der Forderung, das alte Vormundschaftsgericht zum „Brennpunkte aller öffentlichen sozialen Fürsorge"[54] zu machen, das Jugendstrafrecht zu beseitigen und durch ein echtes Jugendbesserungsrecht zu ersetzen.

Die Durchführbarkeit dieser Forderungen mag im einzelnen zweifelhaft sein. Im wesentlichen ist Rehm jedoch zuzustimmen, wenn er als grundsätzliche Forderung erhebt: die Ausschaltung der Jugendlichen bis 18 Jahre aus dem Bereich des Strafrechtes, die Abnahme ihrer kriminellen Verantwortlichkeit.

Die Darstellung der eignen Rechtssphäre des Jugendlichen im Strafrecht erfordert noch eine Erörterung der Rechtsstellung der 18—21jährigen. Man hat ihnen noch nicht die gebührende Achtung geschenkt; wurde doch auf dem Jugendgerichtstage zu Heidelberg 1925 in einer Entschließung gerade hier ein Feld künftiger Arbeit festgestellt.[56] Nicht einmal eine einheitliche Bezeichnung hat man für diese Altersstufe gefunden. Franke nennt sie schlechthin „die 18jährigen."

Diesen Jugendlichen hat man die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit aufgebürdet. Nur in prozessualer Hinsicht ist ihre erwachsenengleiche Stellung etwas verändert. Gemäß § 17 Abs. 2 Jug. Ger.-Ges. kann auf Antrag der Statsanwaltschaft über sie vor dem Jugendgericht verhandelt werden; sie können ferner ihre Strafen im Jugendgefängnis absitzen[57].

Es sind allerdings Bestrebungen im Justizministerium vorhanden, die Jugendlichen bis zu 21 Jahren ganz unter die Zuständigkeit des Jugendgerichtes zu stellen[58].

Die Grundsätze, die für die 14—18jährigen materiellrechtlich gelten, können jetzt nicht mehr ganz maßgebend sein. Eine Ausschaltung der Strafe ist nicht mehr angebracht.

54) Seite 325.
55) Im Zentr.Bl. f. Jug.R. XIX., Nr. 8, S. 202.
56) Verhandlg. S. 50 ff. und 56.
57) § 211, 212 der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923, abgedruckt in Francke, Jugendgerichtsgesetz.
58) Rede des Justizministers Schmidt am 3. 3. 1928 im Preuß. Landtag anläßlich des Falles Krantz.

Es hat aber nicht an Stimmen gefehlt, die gegen eine Belastung der 18jährigen mit voller strafrechtlicher Verantwortlichkeit sich ausgesprochen haben[59].

Gerade diese Zeit ist sehr gefährdet, was die außerordentlich starke Straffälligkeit beweist. Man hat bisher die Verwahrlosung in dieser Altersstufe ausschließlich mit strafrechtlichen Mitteln bekämpft.

Einen Anlaß, diese Frage aufzuwerfen, bot die Neuerung des Jugendwohlfahrtsgesetzes, welches in § 7, Abs. 3, Satz 3, die Durchführung von Erziehungsmaßregeln nach dem 18. Lebensjahre für zulässig erklärt hat. So hat sich die merkwürdige Lage ergeben, daß auf der einen Seite Erziehungsmaßregeln möglich sind, auf der anderen Seite der betreffende Jugendliche gar nicht mehr vor den Jugendrichter, sondern vor den Strafrichter und ins Gefängnis kommt. Man hat hierin mit Recht einen Mangel an Einheitlichkeit in der Gesetzgebung gesehen[60] und die Heraufsetzung der bedingten Strafmündigkeit mindestens bis zum 20. Lebensjahre gefordert.

Der innere Grund zu dieser Forderung liegt in der Tatsache, daß mit 18 Jahren die Entwicklung des jungen Menschen noch nicht völlig abgeschlossen ist. W. Hoffmann[61] rechnet die Reifezeit bis zum 20., Charlotte Bühler[62] bis zum 21. Lebensjahre.

Andererseits ist aber die Straffälligkeit in diesen Jahren gerade außerordentlich stark und die Straftaten weit gemeingefährlicher[63]. Ein Draufgängertum ist unter diesen Burschen häufig, das oft jede Schranken durchbricht, aber auch gerade dadurch von einer gewissen Unfertigkeit Zeugnis ablegt. Von einer völligen Verdorbenheit kann aber auch hier nicht gesprochen werden. Man kann wohl mit Straßmann[64] annehmen, daß nach Vollendung des zweiten Lebensjahrzehntes oft noch eine seelische Nachreife eintrete, die Personen, die nicht an erheblichen geistigen Mängeln leiden, noch zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft macht.

---

59) Noppel aaO., Francke, Verhandlg. des 5. d. Jugendgerichtstages, S. 50 und 56; ferner ausführlich Webler in Z. f. Jug.R., XIX., vom 12. 3. 28, S. 320, „Lehren des Krantz-Prozesses".
60) Bondy S. 14.
61) Reifezeit, S. 65 und 88.
62) Seelenleben der Jugendlichen.
63) Francke, in Zentr.Bl. XVI., S. 7—11.
64) Straßmann, Zentralbl. XVII., S. 64.

Aus diesen Gründen gelangt man zu der Forderung, die 18jährigen stärker in den Kreis erzieherischer Fürsorge zu stellen, wenn der Kampf gegen die Verwahrlosung überhaupt Erfolg haben soll[65]. Dies kann am besten durch eine Heraufsetzung der Grenze der bedingten Strafmündigkeit geschehen. Diese Maßnahme braucht nicht dazu zu führen, eine Milde walten zu lassen, die oftmals nicht am Platze sein wird. Einsicht und Willensfähigkeit wird man in den meisten Fällen bejahen müssen, wo es sich nicht um zurückgebliebene Individuen handelt, die noch auf der Entwicklungsstufe der 16jährigen stehen. In allen Fällen handelt es sich um eine erzieherische Ergänzung, deren Zweck und Notwendigkeit man nicht ableugnen kann.

Die Strafe soll nicht ausgeschaltet, aber sie soll auch nicht aus den übrigen Mitteln der Verbrechensbekämpfung herausgerissen werden. Die Heraufsetzung der bedingten Strafmündigkeitsgrenze hat den Vorteil, daß diese Sachen in allen Fällen vor das Jugendgericht kommen und infolge der Personalunion von Jugend- und Vormundschaftsrichter eine stärkere Gewähr dafür gegeben ist, daß die Jugendgerichtshilfe die jungen Leute erfaßt und sie fürsorgerischen Maßnahmen zugänglich gemacht werden[66].

Man braucht den 18jährigen damit noch nicht eine unterschiedslose Behandlung mit den 16jährigen zu gewähren. Für schwere Fälle könnten schon Ausnahmen geschaffen werden. Aber eine völlige erwachsenengleiche Behandlung wird dieser Altersstufe nicht gerecht werden. Und eine Gefängnisstrafe von bestimmter Dauer ist einer Besserung durchaus hinderlich, geschweige denn eine Zuchthausstrafe.

Man hat in diesem Zusammenhange den Vorschlag gemacht, Strafen von relativ unbestimmter Dauer einzuführen[67], die dem Erziehungswerk dienlicher sein sollen. Allerdings bleibt dann die Frage offen, warum dann nicht gleich Erziehungsmaßregeln angewendet werden sollen, deren Dauer ja auch nicht fest begrenzt ist und die besser zum Ziele führen.

65) Bondy, S. 12.

66) In Berlin bearbeiten schon jetzt die Jugendrichter des Amtsgerichts Mitte die Strafsachen von Personen, die z. Zt. der Tat noch nicht 20 Jahre waren. Diese Einrichtung soll sich bewähren. (Amtsanwaltschaftsrat Scheidt in Z. f. Jug.R., XIX, Nr. 1, S. 13). Dasselbe wird von Altona berichtet (aaO. XIX, Nr. 12, S. 321.) Nach dem Ausgange der Beratungen des Strafrechtsausschusses 1927 besteht allerdings z. Zt. wenig Aussicht, diese Regelung überall einzuführen. (Dr. H. Webler, aaO. XIX., 12, S. 320.)

67) Bondy, S. 14.

Zusammenfassend ist zu sagen: der Jugendliche von 18 bis 21 Jahren trägt heute volle strafrechtliche Verantwortlichkeit, obwohl seine Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. Um den Erziehungsgedanken gegenüber dem reinen Strafgedanken hier zum Durchbruch zu verhelfen, ist es wünschenswert, die obere Grenze der bedingten Strafmündigkeit heraufzusetzen oder sonstwie Sorge zu tragen, daß der 18jährige nicht dieselbe Behandlung wie ein Erwachsener Rechtsbrecher erfährt.

Nach der Erörterung der Rechtsstellung des Jugendlichen als Delinquenten bleibt es uns noch übrig, einen Blick auf die Fälle zu werfen, in denen der Jugendliche als Zeuge in ein Strafverfahren verwickelt ist.

Die Fähigkeit, Zeuge zu sein, besitzt er bereits in früher Jugend. Eine andere Frage ist die, wie sein Zeugnis bewertet wird. Der Richter hat zu entscheiden, ob eine Person befähigt ist, richtige Wahrnehmungen zu machen und dieselben richtig wiederzugeben.[68]

Er ist hierin ganz frei. Er kann und wird also unter gewissen Umständen der Aussage eines 5jährigen Kindes mehr Glauben schenken, als der eines 15jährigen Jungen.

Gewiß erfaßt der Jugendliche manches schärfer als der Erwachsene, und es bleibt stärker in ihm haften; jedoch ist das Gefühl für die Tatsächlichkeit in ihm viel weniger ausgebildet und fällt gegenüber der ungeheuren Pubertätsphantasie der Jungen und Mädchen, ihren unbewußten Lügen,[69] nicht besonders ins Gewicht.

Man ist deshalb dazu gekommen, die Aussagen der Jugendlichen mit größter Vorsicht zu bewerten.

Dies gilt bis zu 16 Jahren. Eine Vereidigung darf bis zu diesem Zeitpunkte nicht stattfinden. Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres wird jedoch der Jugendliche eidesfähig und eidesmündig. Man vermutet jetzt, daß er von der Bedeutung des Zeugnisses vor Gericht eine Vorstellung hat und dieselbe voll verantworten kann. Er steht nun den Erwachsenen gleich, da er wie sie seine Angaben durch seinen Eid bekräftigt.

---

68) Goltdammers Arch. Bd. 59, S. 131.
69) Michel S. 51 ff.

Das Gericht wird wohl einen **grundsätzlichen** Unterschied zwischen beeideten und unbeeideten Aussagen machen, nicht aber zwischen den eidlichen eines 17jährigen Jungen und eines Erwachsenen. In jedem einzelnen Falle allerdings unterliegt die Aussage eines Zeugen der freien Würdigung ihrer Glaubhaftigkeit durch den Richter.

Diese volle Verantwortlichkeit des eidesmündigen Jugendlichen als Zeugen wird nur durch die allgemeine Unzurechnungsfähigkeit ausgeschlossen, durch die ungenügende Vorstellung vom Wesen des Eides jedoch nur dann, wenn sie auf einen Mangel an Verstandesreife oder Verstandesschwäche beruht.[70]

Am Ende unserer Darstellung der eignen Rechtssphäre des Jugendlichen im öffentlichen Recht sei noch ein Hinweis auf seine Stellung im Privatrecht gestattet.

Im bürgerlichen Recht besitzt das Kind vom 7. Lebensjahr an eine beschränkte Geschäftsfähigkeit, die es nach § 107 allerdings nur zum Abschluß solcher Geschäfte berechtigt, durch die es lediglich einen rechtlichen Vorteil verlangt.
Andere Rechtshandlungen sind nach § 108 bis zur Genehmigung des gesetzlichen Vertreters unwirksam, der Jugendliche kann also keine Schulden machen. Verpflichtungen kann er nach § 110 nur mit den eigens zu diesem Zwecke oder zur freien Verfügung belassenen Mitteln eingehen.

Der Notwendigkeit, den wirtschaftlich selbständigen Jugendlichen auch rechtlich Freiheit zu stellen, entspricht die Vorschrift des § 112 und § 113, daß der Jugendliche, der ein selbständiges Erwerbsgeschäft betreibt oder in Dienst oder Arbeit tritt, für die damit verbundenen Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Die bürgerliche Vollreife tritt jedoch nach § 2 erst mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein.

---

70) Reichsgericht vom 8. VII. 1901, Seuffert, Bd. 66, S. 523, in Löwe S. 146, vor § 47.

Lebenslauf.

Am 13. August 1905 wurde ich in Rybnik, Oberschlesien, als Sohn des Schulrates Paul Buchmann und seiner Ehefrau Martha, geb. Hoffmann, geboren. Ich besitze die preußische Staatsangehörigkeit und bin im katholischen Bekenntnisse erzogen worden. Nach dreijährigem Vorschulbesuch in Rybnik besuchte ich die humanistischen Gymnasien in Rybnik und Glatz, wo ich am 16. Februar 1923 die Reifeprüfung bestand. Ich studierte darauf 8 Semester Rechtswissenschaft, davon 6 in Breslau, 1 in Wien, und 1 in München.

Am 6. und 7. Juli 1927 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung an dem Oberlandesgericht in Breslau, am 15. Mai 1928 die mündliche Doktorprüfung.

Seit dem 1. November 1927 bin ich in Glatz im juristischen Vorbereitungsdienst tätig mit Ausnahme von 2 Monaten, die ich dem Amtsgericht in Habelschwerdt, dem jetzigen Wohnort meiner Eltern, zur Ausbildung überwiesen war.